



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Zusammenfassung Strafvollzugsrecht von HS 12

Basierend auf Folien und Vorlesungsnotizen von Aebersold

- A. Gesetzliche Grundlagen
- B. Strafen und Massnahmen: Übersicht
- C. Das Sanktionensystem seit 2007
- D. Massnahmen
- E. Vollzug der Massnahmen
- F. BV und Vollzugsbestimmungen im StGB
- G. Bedingte Entlassung
- H. Konkordate und kantonales Recht, Vollzugsgeografie und Zuweisungspraxis
- I. Besondere Haftformen
- J. Rechtsstellung der Gefangenen und internationale Standards
- K. Strafanstalt
- L. 6 Theorien der Forschungsansätze aus der Pönologie
- M. Sanktionsforschung
- N. Sozialisierung im Strafvollzug
- O. Gemeingefährliche Straftäter: Verwahrung/ Beurteilung/ Vollzug
- P. Drogenproblem
- Q. Ausländerproblem
- R. Geschichte des Schweizer Strafvollzugs

A. Gesetzliche Grundlagen

- BV
 - o BV 123: Zuständigkeitsverteilung (später detailliert erörtert)
- StGB
 - o Strafen: StGB 34 ff.
 - o Strafzumessung: StGB 47 ff.
 - o Freiheitsentziehende Massnahmen: StGB 56 ff.
 - o Vollzug von Strafen und Massnahmen: StGB 74 ff und 372 ff.
 - o Bewährungshilfe: StGB 93 ff.
- Verordnung zum StGB und zum Strafregister
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
- Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- International:
 - o EMRK
 - o Antifolterkonvention
 - o UNO Pakt bürgerliche und politische Rechte
 - o European Prison Rules von 2006
 - o Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen mit Zusatzprotokoll
 - o Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
 - o Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
- **Vollzugskonkordate:**
 - o Nordwest- und Innerschweiz von 5.5.2006
 - o Ostschweiz von 29.10.2004
 - o Westschweiz/Tessin von 10.4.2006
- **Kantonales Recht:**
 - o Nur wenige haben eigenes Strafvollzugsgesetz meist in den Strafprozessordnungen v.a. wegen Untersuchungshaft
 - o Begnadigungsgesetze
 - o Verordnungen
 - o Anstaltsreglemente

B. Strafen und Massnahmen: Übersicht

Begriffe

- **Sanktion:** Eine strafrechtliche Sanktion ist entweder eine Strafe oder eine Massnahme (Oberbegriff).
Normal: Die Strafe ist die ordentliche und häufigere Sanktion.
Ausnahme: zusätzliche Massnahme.
Seltene Ausnahme: nur Massnahme (Behandlung oder Verwahrung) bei nicht schuldfähigem Täter
Achtung: Eine Sanktion bildet immer einen Eingriff in Rechte oder die Freiheit.
Gemeinsamkeiten:
 - o Eingriff in Rechte oder Freiheiten
 - o Anordnung in einem Strafurteil durch das Strafgericht
 - o beide brauchen den Nachweis einer Straftat und als strafrechtlich begründeter Eingriff in die Rechtssphäre.Unterschied: Strafe braucht Verschulden; (eine Massnahme ist auch bei Schuldunfähigkeit möglich= Geisteskrankheit), benötigt aber eine besondere Rückfallgefahr, welche vom Verurteilten ausgeht.

- **Strafe:**
Zumessung: Massgebend ist das Verschulden (vorwerfbare Schwere der Straftat) = Zumessung nach Vergeltungsprinzip
Die Strafe hat einen Vergangenheitsbezug, weil sie sich am begangenen Delikt orientiert (quia peccatum est) und nicht an einer künftig möglichen Straftat. Sie wird vom Gericht nach diesem Massstab festgelegt und ist daher inhaltlich bestimmt. Innerhalb des Verschuldens werden general- und spezialpräventive Ziele berücksichtigt. Das Strafmass überschreitet jedoch nie die Verschuldensgrenze. Vorteil: transparent und berechenbar gemäss Gesetz und Gerichtspraxis
Arten:
 - o Geldstrafe
 - o Busse
 - o Arbeitsstrafe
 - o Freiheitsstrafe

- **Massnahme:**
Zumessung: Orientierung an Spezialprävention (für ihn lieber Individualprävention) und sodann an Rückfallgefahr (ne peccetur) und Gefährlichkeit der verurteilten Person = zukunftsbezogen. Der gleiche Täter soll nicht wieder rückfällig werden. Voraussetzung: Rückfallgefahr, zu dessen Abwehr eine Strafe nicht ausreicht (subsidiär).
Nachteil: zeitlich nicht festgelegt. Die Dauer richtet sich nach dem Zweck (Deliktsgefahr). Sie kann entsprechend kürzer sein als eine Strafe, aber auch lebenslang (Verwahrung).
Begrenzung ergibt sich allein aus der Verhältnismässigkeit (Schwere des Eingriffs im Verhältnis zur drohenden Gefahr und unter mehreren geeigneten Massnahmen ist die leichteste vorzuziehen, 56 und 56a)
Arten:
 - o Therapeutische oder sozialpädagogische Einwirkung (bessernd), ambulant oder stationär (bessernde Massnahme = Behandlung; Ziel der Fähigkeit oder Motivation zur Veränderung schaffen)
Im Jugendstrafrecht/junge Erwachsene: Nacherziehung von Fehlentwicklungen
 - o Inhaftierung auf unbestimmte Zeit (sichernd) zur Verhinderung neuer Delikte (sichernde Massnahme) = 2 Verwahrungen

Massnahmen können sodann freiheitsentziehend oder freiheitsbeschränkend sein. das StGB kennt aber noch weiter wie das Berufsverbot, Fahrverbot, Entziehung von Vermögenswerten nach StGB 66 ff. diese gehören nicht in den Bereich des Strafvollzuges

Sanktionstheorien

- **Absolute Straftheorie:**
 - o Inhalt: Vergeltung oder Schuldausgleich ohne konkreten Zweck der Sanktion
 - o Vertreter: Kant: nicht zulässig; Hegel: Der Täter soll nicht zum Gegenstand der staatlichen Zielsetzung werden. die Strafe dient der Wiedergutmachung des Schadens) überholt in Kontinentaleuropa, bestehend: Prinzip der Strafzumessung. in den USA erhält es neue Bedeutung.
 - o Problem: Kein Zweckbezug, just deserts
- **Wiedergutmachung:**
 - o Inhalt: Täter- Opfer- Ausgleich, Mediation
 - o Problem: Privatisierung wird öffentlichen Bedürfnissen nicht gerecht, nur den privaten
- **Negative Generalprävention (Feuerbach):**
 - o Inhalt: Abschreckung potentieller Täter durch harte Strafen
 - o Problem: wenig wirksam (Nur wenige Staaten werden berechnet vorgenommen. Zudem berechnet der Täter eher die W.keit der Entdeckung statt Strafe. Wenn ein Täter überzeugt ist, dass er nicht erwischt wird, berechnet er die Strafhöhe nicht.), der Staat lebt eine aggressive Repression vor
- **Positive Generalprävention:**
 - o Inhalt: Stärkung der Rechtstreue und konsequente Reaktion. Die Geltung der Verbotsnorm wird bekräftigt. (lohnt sich nicht oder ist falsch)
 - o Problem: Tendenz zum symbolischen Strafrecht; schwere Messbarkeit der Zweckerreichung
- **Negative Spezialprävention:**
 - o Inhalt: Schutz der Gesellschaft vor gefährlichem Tätern (Täter, die keiner Behandlung zugänglich sind sollen verwahrt werden)
 - o Problem: unsichere Prognose, hohe Gefangenzahlen (Californien) Rechtsstaatlich nur zulässig bei hohen Gefahren für schwerste Delikte.
- **Positive Spezialprävention:**
 - o Inhalt: Rückfallverhinderung durch Behandlung, Sozialisierung oder Warnstrafen (Motivation oder in die Lage versetzen des Täters, keine Delikte mehr zu begehen)
 - o Problem: Beschränkt wirksam, man hat kein Mass für integrierte Täter
- **Vereinigungstheorien:** Beste aus allen Theorien wird verwendet.
Problem: Wie kann der Mix überzeugen, wenn es die Theorien nicht tun?
 - o Strafzumessung aus der absoluten Theorie
 - o Negative Generalprävention in der Gesetzgebung
 - o Spezialprävention in Rechtsanwendung und Vollzug

Prinzipien:

- Dualismus: Eine Strafe und eine Massnahme können gemeinsam ausgesprochen werden. das frühere Jugendstrafrecht war monistisch.
- Vikariierendes Prinzip: Bezieht sich auf die Vollzugsebene, wenn gleichzeitig eine Strafe und eine Massnahme ausgesprochen werden. Wann wird nun welche Sanktion vollzogen?
 - o Bessernde stationäre Massnahme: vikariierend (Erfindung von Karl Stoss), die eine Sanktion ersetzt die andere. Es wird nur die Massnahme wie eine Drogentherapie vollzogen. Ist diese erfolgreich, wird die Strafe nicht mehr vollzogen. Ist sie nicht erfolgreich (wird nach einiger Zeit rückfällig und ist

nicht mehr motiviert= Therapieverweigerung) wird auf die Strafe gewechselt und die in Massnahme verbachte Zeit wird angerechnet -> Strafanstalt

- Bessernde ambulante Massnahmen: Werden neben der Strafe durchgeführt
- Sichernde Massnahme: kumulatives Prinzip; Beide Sanktionen werden vollzogen. Die Strafe kommt zuerst. Vor deren Ende wird überprüft, ob in der Zwischenzeit eine stationäre Behandlung Sinn macht. Wenn nicht: Verwahrung, in der Regel in der gleichen Strafanstalt.

Strafzumessung= Festlegung der Strafe

- **StGB 47: Verschulden** (vorwerfbare Schwere der Straftat)
 - Schwere der Verletzung oder Gefährdung
 - Verwerflichkeit
 - Beweggründe und Ziele

Strafrahmen: Unter- und Obergrenze (leichteste und schwerstmögliche Tat). Je schwerer das Delikt, desto eher nähert es sich der Strafobergrenze an. Die Schwere der Straftat wird auf den Strafrahmen projiziert. Die Rechtsfolge ist definiert durch Ober- und Untergrenze

Das Verschulden wird auf die Ebene des Strafrahmens projiziert.

- **Strafmilderungsgründe:**
 - Subjektive Gesichtspunkte wie das Vorleben
 - Persönliche Verhältnisse
 - Strafempfindlichkeit
 - Verminderte Zurechnungsfähigkeit, Affekt, unter Druck, achtenswerten Beweggründen, tätige Reue (muss in Handlung umgesetzt werden)
 - ➔ Milderung des Verschuldens
- **Mehrere Straftaten: Asperationsprinzip**

Die Strafen werden nicht zusammengezählt zu einer Gesamtstrafe. Es wird die Strafe für das schwerste Delikt bestimmt und maximal um die Hälfte erhöht.
- **Strafbefreiung:**
 - 52: fehlendes Strafbedürfnis
 - Geringes öffentliches Interesse
 - Geringfügigkeit
 - 53: Wiedergutmachung bei leichteren Delikten
 - 54: Betroffenheit durch Tatfolgen
 - 55a: häusliche Gewalt auf Wunsch des Opfers eine provisorische Einstellung (definitive Einstellung oder Wiederaufnahme des Verfahrens)
- **Wann kommt eine Massnahme hinzu?** 56 mit kumulativen Voraussetzungen. Eine Strafe alleine ist nicht ausreichend. Es braucht ein Behandlungsbedürfnis oder ein Bedürfnis für die öffentliche Sicherheit
59 ff. beachten
selten alleine (fehlende Schuldfähigkeit: Zeitungsartikel mit Freispruch mangels Verschulden dafür aber mit Verwahrung als Massnahme)

Statistik

- Ablauf des Verfahrens:
 - Der Täter begeht eine Straftat und wird erwischt (Polizeistatistik ohne Dunkelziffer, beste Statistik für Kriminalitätsentwicklung)
 - Strafuntersuchung und allenfalls Anklage

- Gericht ordnet eine Sanktion an (Urteilsstatistik: Ausweis über die Tätigkeit der Strafgerichte, nicht aber Aussage über Kriminalität. Registriert werden keine Übertretungen)
- Vollstreckung: Zuweisung zu Vollzugsform durch die Vollzugsbehörde (wann, wo, welche Umstände)
- Einweisung in eine Anstalt (Vollzugsstatistik)
Vollzugsplanung
- Vollzugsdurchführung
Progression
- Entlassung i.d.R. bedingt (vorzeitig)
Evtl. Bewährungshilfe als ambulante Nachbetreuung

= Kriminalitätstrichter als Sanktion (begangene Delikte, polizeikundige Delikte, Aufklärung/Tatermittlung, Verurteilungen, Vollzug)

- Statistik 2010:
 - Verurteilungen
 - Geschlecht: 85 zu 15 (im Vollzug nur noch 5% aller Fälle, weniger Delikte und wenn dann nur leichtere oder mit weniger Rückfall)
 - Nationalität 50: 50 im Vollzug 91% v.a. Kriminaltouristen oder echte Touristen
 - Gesetze
 - SVG
 - StGB
 - AuG
 - BetmG
 - Hauptsanktion: bedingte Geldstrafe mit 374 aller Fälle. Bussen gibt es v.a. mit Kombinationsbussen, welche nicht erfasst sind.
- Massnahmen: selten im Vergleich zu den verbüssten Freiheitsstrafen. Die Freiheitsstrafen sind in der Regel aber nur von kurzer Dauer.
- Einrichtungen für Freiheitsentzug sind 13 vorhanden. Den Rest sind kleine Untersuchungsgefängnisse. Insgesamt gibt es 6600 Haftplätze mit 90% Belegung. In Zürich und der Westschweiz gibt es Überbelegungen.

Fragen zum Schluss:

1. Welche Theorie wendet sich an welche der folgenden Personen:
 - a. Lieschen Müller: positive Generalprävention
 - b. Haniball Lector: negative Spezialprävention
 - c. Willi Kufalt als Kleinkrimineller: positive Spezialprävention
 - d. Fritzli Schlaumeier (soll ich oder soll ich nicht): negative Generalprävention
2. Zweck aller freiheitsentziehenden Massnahmen: Spezialprävention (Sozialisierung, Ausbildung, Denkzettel, Therapie)
3. Bemessung der Höhe
 - a. Strafen durch Verschuldensprinzip
 - b. Massnahmen nach Verhältnismässigkeitsprinzip
4. Welche stationäre Massnahme ist nicht dualistisch-vikariierend? Verwahrung ist kumulativ
5. D
 - a. Negative Generalprävention: sichtbar abschreckende Strafen
 - b. Positive Generalprävention: Es muss auf alle Delikte reagiert werden wie der Vollzug bei Cannabiskonsum
 - c. Negative Spezialprävention: USA. Die dritte Verurteilung führt zwingend zu einer lebenslangen Verwahrung selbst bei kleinen Diebstählen
 - d. Positive Spezialprävention: Versuch den Täter zu beeinflussen wie Therapie, Nacherziehung, Förderung der Lebensfähigkeit und Beruf

C. Das Sanktionensystem seit 2007: StGB 34 ff.

Nachfolgend werden Strafen und Massnahmen in der Reihenfolge des Gesetzes vorgestellt:

- **Geldstrafe (34):** zweigeteilte, doppelte Festlegung
 - Verschulden: Festlegen einer Busse nach Zeiteinheit. Für leichte Delikte gibt es einen Tag Busse, bei schweren Delikten 360 Tagessätze.
 - Festlegung des Tagessatzes: abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wegen sozialer Gerechtigkeit bis zu 3000.
 - Häufigkeit: 86.1% aller Strafen sind Geldstrafen, oft verbunden mit einer Busse(3/4). Dies ist eine Umkehr ab 2007, da die kurzen Freiheitsstrafen abgelöst wurden (vorher mit 62% vertreten zu $\frac{3}{4}$ unbedingt, oft mit alternativem Vollzug). Diese wurden in der Praxis bereits relativiert Arbeitersatz, Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring.
 - Zur Praxis des Bundesgerichts:
 - **Netto-Einkommensprinzip:** Für den Tagessatz wird das tatsächliche Einkommen abzüglich von Steuern, Berufsauslagen, obligatorischer Versicherung und Unterstützungspflichten genommen, ohne Abzug von Miete oder Hypozins. Das Vermögen wird entgegen dem Gesetzestext nur mit dem Ertrag einbezogen, nicht auch mit der Substanz.
Die finanzielle Situation darf kein Kriterium für die Wahl der Strafart sein.
 - **Mindesttagessatz?** Lange umstritten
Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörde hatte 30 Fr. vorgeschlagen, andere 20 Fr. praktiziert. Das BGer sagt es gibt keinen Mindestsatz, er dürfe aber nicht so tief sein, dass die Geldstrafe lächerlich wirkt. In einem anderen Entscheid wurde der Minimalbetrag des Tagessatzes auf 10 Fr. festgelegt.

Nur nach Einkommen oder Erträgen des Vermögens zu betrafen wirkt häufig stossend wie Hirschmann aus BS. Er hatte schwere Gewaltdelikte begangen und wurde mit einem Tagessatz von 200 Fr. bestraft, ob wohl er in einem guten Hotel lebte.

- **Verwendung des Geldes:** Kein konkreter Zweck wie soziale Zwecke. Es wird ferner auch nicht bekanntgegeben. Es geht in die allgemeine Staatskasse. Die Legitimität der Geldstrafe wird dadurch abgeschwächt

Prüfen: zusätzliche Busse zur Geldstrafe

- Ersatzfreiheitsstrafe (36): wird die Geldstrafe nicht bezahlt und ist auch nicht auf dem Betreibungswege einzufordern, gibt es eine FS: dies geschieht oft (keine genauen Statistiken, wohl etwa 40% BE 2008). Diese Umwandlungsstrafen sind die häufigsten kurzen Freiheitsstrafen (70%). Ein Tagessatz entspricht einem Tag freiheitsstrafe. Bei nachträglichem Bezahlen entfällt die FS.
- Zahlungsunfähigkeit ohne Verschulden: Erleichterungen wie Kürzung des Tagessatzes oder Fristverlängerung oder gemeinnützige Arbeit

- **Busse (105 f.)**

- Anwendung: Übertretungen als einzige Straftat, unbedingt oder teilbedingt nicht bei Übertretungen!
- Bemessung: Nur die Schwere der Straftat (Katalog), nicht auch die persönliche Leistungsfähigkeit. Bei höheren Bussen wird eine kleine Korrektur vorgenommen, nicht aber vollständig. Die Busse soll aber doch sozial gleich wirken
Höchstbetrag: 10'000 Fr., ausser im Gesetz anders geregelt
- Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag bis drei Monate
- Kombinationsbusse 42 IV

- **Gemeinnützige Arbeit (37)**

- Früher: Vollzugsvariante. Man konnte sie als Alternative bei kurzen Freiheitsstrafen beantragen. Dies soll nach Revisionsvorschlägen des Bundes wieder eingeführt werden.
- Heute: selbständige Straftat bis 180 Tagessätzen, 1 Tagessatz beträgt vier Stunden. Auch Personen, welche in die Arbeitswelt integriert sind, sollen eine solche Arbeit leisten können.
- Voraussetzung:
 - Ermessen des Gerichts -> Anordnung durch Richter
 - Zustimmung des Täters
 - FS von weniger als 6 Monaten oder Geldstrafe bis 180 TS
Maximale Dauer: 720h
 - BGer: Ausschluss bei Unmöglichkeit eines Verbleibes in der Schweiz
- Verzicht: wenn sie sich kaum mit der Straflänge und der beruflichen Tätigkeit vereinbaren liesse. Bei 100% kann keine langandauernde Arbeit geleistet werden wegen einer vorhersehbaren Überforderung. Über 100% kommt die Arbeit nicht mehr in Frage.
- Anbieter:
 - Soziale Einrichtungen
 - Werke im öffentlichen Interesse: Werkhöfe, Spitäler, Heime (nicht in der direkten Pflege von Patienten)
 - Hilfsbedürftige Personen
- Häufigkeit: 4.3%
- Umwandlung der Arbeit (verschuldete Nichtleistung): Zuerst erfolgt eine Mahnung, dann erfolgt Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe
4h entsprechen einem Tagessatz oder einem Tag FS
FS wird nur angeordnet wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (verweigert zum vornherein, Gründe warum er die Arbeit nicht leistet lassen sich auch auf die Geldstrafe übertragen, nicht wirt. tragbar)

- **Freiheitsstrafe (40 f.):**

- Dauer: Mindestens sechs Monate bis 20 Jahre evtl. lebenslänglich
Kürzer: Umwandlung einer anderen Strafe, die zum Vornherein oder nachträglich nicht durchführbar ist. Das Gericht muss sie zwingend begründen (Subsidiarität).
- Regel: bedingte Strafe;
Ausnahme: Voraussetzung für bedingte Strafe nicht gegeben oder es ist zu erwarten, dass Arbeit oder Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte. Die Strafform ist näher zu begründen.
- Häufigkeit: 9.6%, ein Viertel im bedingten Vollzug (vor der Revision $\frac{3}{4}$ aller Strafen überwiegend unter drei Monaten; dies soll wieder eingeführt werden)
- Revisionsvorschlag:
 - Bedingte und teilbedingte Geldstrafe abschaffen
 - Maximale Geldstrafe auf 180 festlegen anstelle 360

- Gemeinnützige Arbeit nur noch als alternative Vollzugsform zulassen
- EM als alternative Vollzugsform einführen
- kurze Freiheitsstrafen ab drei Tagen wieder einführen
- strafrechtliche Landesverweisung wieder einführen
- JstR: Altersgrenze für die Beendigung der Massnahmen bei 25 Festsetzen

Bedingte Strafen (42):

- **Möglich bei:** Geldstrafe, Arbeit, FS von mind. 6 Mt. und höchstens 2 Jahren (alle drei Hauptstrafen)
- **Entstehungsgeschichte:** Entstehung im Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe. Der Vollzug war potentiell schädlich und man wurde aus sozialen und beruflichen Beziehungen herausgelöst = Entsozialisierung und negativer Einfluss
Ursprünglich war er nur für die FS vorgesehen. Heute für alles. Die anderen zwei sind jedoch nicht potentiell schädlich. Die bloße Anordnung wirkt weniger Nachhaltig als eine Anordnung von Gefängnis. Dennoch:
- Regelfall!!!!
- **Wann:** unbedingter Vollzug ist nicht nötig, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten
- **Sonderfall:** Verurteilung innert 5 Jahren zu FS von 6 Monaten oder GS von mind-189 TS
Ein Aufschub ist nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen
- **Häufigkeit:**
 - Geldstrafen: 87% (unsinnig)
 - Arbeitsstrafen: 44% (unsinnig)
 - Freiheitsstrafen: 26%
- **Kritik:** Ein Regelfall wäre bei Geld- und Arbeitsstrafen unsinnig!
Lösung: Den Artikel weglassen. Die GS müsste unbedingt sein oder allenfalls in Ausnahmefällen bedingt.
Oder: Nur noch die FS vorsehen
Diese Revision erscheint ihm sinnvoller, als die kurzen Freiheitsstrafen wieder einzuführen. Dann damit wäre auch die Schnittstellenproblematik behoben.
- **Entscheide:**
 - Die 21- Monate Regel gilt nicht mehr
Vor 2007 hatte man es zugelassen, dass im Bereich von 18-21 Monaten die Strafe gedrückt werden konnte, um einen bedingten Vollzug zuzulassen. Die Richtige Reihenfolge bleibt jedoch: Strafmass festlegen und danach Entscheid über den bedingten Vollzug.
Warum diese Praxis? Die Grenze von 18 Monaten wurde international als zu tief angesehen. Darum durfte das Gericht die Strafe senken, also die Bedingtheit vorab festlegen und danach die Strafe senken und damit den bedingten Vollzug gewähren.
Heute wurde die Grenze bei 24 Monaten festgelegt für den vollbedingten Vollzug. Es heisst nun, die Erweiterung sei durch das Gesetz gegeben und es brauche keine zusätzliche Möglichkeit, die leicht höheren Strafen zu senken für einen bedingten Vollzug. Dies geschieht wohl noch unter der Hand, es darf aber nicht mehr so begründet werden sondern über das Verschulden.
 - „Besonders günstige Umstände“ nach Abs. 2: eindeutig günstiger Prognose ist der Strafaufschub stets zu gewähren, trotz eines Rückfalls. Dies bezieht sich auf die Prognose aus Abs. 1 (nötig, um vor weiteren Straftaten abzuhalten)
 - Im Rahmen der Prognose können sämtliche relevanten Aspekte berücksichtigt werden z.B. auch nicht abgeurteilte Vortaten oder ein Nachtatverhalten, was sonst eigentlich nicht möglich ist.

Kombinationsbusse: 42 IV

Warum eingeführt? Die Revision war bereits im Parlament verabschiedet, jedoch noch nicht in Kraft getreten, als man das grosse Problem erkannt hat. Die leichten Straftaten wurden schwerer bestraft. Eine Übertretung erhielt eine Busse, welche immer unbedingt ist. Ein Vergehen hingegen erhielt eine Geldstrafe welche in der Regel bedingt wäre. Dies ist stossend, wo die Straftaten in einem Kontinuum festgelegt sind wie die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr. Im Zuge der Nachbesserung wurde daher diese Korrektur vorgenommen, welche diese Schnittstellenproblematik entschärft. Eine bedingte Strafe wird mit einer unbedingten Busse kombiniert.

Inhalt: Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden. dies ist heute das häufigste Urteil

- Entscheide BGer:

- Hauptstrafen und Kombinationsbusse zusammen dürfen das Verschulden nicht überschreiten (Verschuldensklausel). Die Busse muss sodann von der Hauptstrafe abgezogen werden. Zweck: Die Gesamtstrafe soll nicht erhöht werden und über das Verschulden hinauslaufen.
Das Abstellen auf das Verschulden beim teilbedingten Vollzug wird kritisiert, weil es bereits für die Strafzumessung massgeblich ist und nicht nochmal berücksichtigt werden soll = Doppelverwertungsverbot
- Die Kombinationsbusse darf höchstens 20% der Gesamtstrafe ausmachen (1/4 der Hauptstrafe)
Bsp.: Die Hauptstrafe wäre 100%. Die Busse ist 20% und so muss man die Hauptstrafe auf 80% reduzieren. Die Kombinationsbusse darf nicht zur Hauptstrafe werden. die bedingte Strafe würde sonst nicht als Strafe wahrgenommen werden.
- Bei unechter Gesetzeskonkurrenz (eine Tathandlung erfüllt mehrere TB) ist die Kombinationsbusse zwingend, um eine ungerechtfertigte Begünstigung zu verhindern. Ansonsten ist eine generelle Anwendung aber nicht zulässig

Diese Urteile werden häufig nicht mehr Verstanden. Die bedingte GS wird zu wenig als Strafe wahrgenommen → Revision durch den Bund

Teilbedingte Strafen: 43 (Neuerung)

- **Inhalt:** Vom Gericht wird ein Teil als vollziehbar erklärt und ein Teil wird aufgeschoben mit den gleichen Regeln wie beim bedingten Vollzug.
- **Gegenstand:** Geldstrafe, Gemeinnützige Arbeit oder FS von 1-3 Jahren
- **Voraussetzungen:**
 - o Verschulden (und nicht die Prognose): Kritik der Lehre, weil das Verschulden bereits für die Strafzumessung massgebend ist, eine nochmalige Berücksichtigung verstösst eigentlich gegen das Doppelverwertungsverbot.
- **Teil:** max. Hälfte der Strafe unbedingt
- **Art. 86 ist nicht anwendbar:** Gewährung der bedingten Entlassung
- **BGer:** Das Gericht hat die Problematik gesehen, dass das Verschulden abhängig sein soll.
 - o Strafen von 1-2 Jahren: Spezialprävention und bedingter Vollzug im Vordergrund
Bis 2 Jahren sind die bedingten Strafen die Regel
 - o Strafen von 2-3 Jahren: Hauptanwendungsbereich der teilbedingten Strafe je nach Verschulden

Hierarchie:

- Bedingte Strafe bis 2 Jahre als Regel (vollbedingt)
- Bedingte Strafe und Kombinationsbusse, wenn nicht ausreichend.
- Teilbedingte Strafe bis 2 Jahren bei unsicherer Prognose → Spezialprävention
- Teilbedingte Strafen zwischen 2-3 Jahren sind verschuldensabhängig.
(der vollbedingte Vollzug ist hier nicht möglich)

Probezeit (Art. 44)

Inhalt: Vollzug der Strafe wird ganz oder teilweise aufgeschoben und daher ergibt sich eine Probezeit von 2-3 Jahre mit möglicher Bewährungshilfe und Weisungen (selten). Eine Bewährungshilfe mit Probezeit ist die Regel bei einer bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug.

- Bewährung:
- Nichtbewährung= Rückfall: Widerruf (die aufgeschobene Strafe wird nachträglich vollziehbar)
 - o Begehen von Verbrechen und Vergehen:
 - o Weitere Straftaten sind zu erwarten (Wenn nicht Verzicht auf den Widerruf, Verwarnung, Probezeit verlängern) = negative Prognose

Strafzumessung und Strafmilderung (37)

- Verschuldensprinzip
- Milderung; Neu: Vorstrafenlosigkeit wird nicht mehr strafmildernd berücksichtigt. Ein Geständnis ist nur strafmildernd, wenn es die Strafverfolgung erleichtert hat. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit muss man die Verminderung nicht quantifizieren, wohl aber eingehend begründen. Es ist üblich, von leicht, mittlerer oder starker Verminderung u sprechen (25,50,75 %)
- Ausschlussgründe
- Schärfung:
 - o Vorher Rückfall als häufigster Grund
 - o Heute: Konkurrenz (mehrere strafbare Handlungen) -> Asperationsprinzip

Konkurrenzen (49):

Asperationsprinzip. Achtung: Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei gleichartigen Strafen möglich nach BGer.

Kein Strafschärfungsgrund mehr ist ein Rückfall (BGer).

Anrechnung der UHaft an die Strafe (51):

Entweder Anrechnung oder Entschädigung/Genugtuung. Die Anrechnung nach BGer auch in einem anderen Verfahren erfolgen.

Früher war eine selbst verschuldete UHaft nicht anrechenbar.

Strafbefreiung und Einstellung (52 ff.):

- Geringfügigkeit: kein öff. Interesse vorhanden
- Wiedergutmachung z.B. Mediation oder freiwillige Basis
- Betroffenheit
- Provisorische Einstellung bei häuslicher Gewalt
Delinquent er weiterhin, wird nachträglich für das frühere und das neue Delikt eine Strafe festgelegt.

Fragen:

1. Wie heisst laut BGer das massgebliche Prinzip für die Berechnung der Geldstrafe?
Nettoeinkommensprinzip
Es ist das Einkommen abzüglich von Steuern, Sozialversicherungen und Alimenten beachten ohne Abzüge von Miete oder Hypozins. Bei Vermögen werden nur die Erträge Berücksichtigt entgegen dem Wortlaut.
2. Regeldauer der Freiheitsstrafe
Heute: 6 Monate
Revision will sie wieder ab drei Tagen einführen
3. Wie hoch darf die KB im Verhältnis zur Gesamtstrafe sein?
1/5 oder 20%
4. Wo liegt laut BGer das Hauptanwendungsgebiet der teilbedingten Freiheitsstrafe
Zwischen zwei und drei Jahren.
5. Was wird neu nicht mehr strafmildern berücksichtigt?
Vorstrafenlosigkeit

D. Massnahmen: 56 ff.

Richten sich alle nach Spezialprävention, bessernde Massnahmen nach der positiven, sichernde Massnahmen nach der negativen Spezialprävention.

- **Stationäre therapeutische Massnahmen**
 - o Behandlung von psychischen Störungen
 - o Suchtbehandlung
 - o Massnahmen für junge Erwachsene
 - o Entlassung aus Massnahmen

Hier wird unterschieden zwischen

- o Offener Vollzug v.a. Drogen und Alkoholentzug (teilweise in 59-61)
- o Geschlossener Vollzug: Immer geschlossen ist die Verwahrung, meistens geschlossen ist bei psychischen Störungen nach 59 ff. (60 und 61 sind offen und geschlossen möglich)
- **Ambulante Behandlung**
 - o Echte ambulante Behandlung: Alles nur in Freiheit
 - o Ambulante Behandlung mit stationärer Einleitung: Der Anfang ist stationär wie in einer Klinik (bis drei Monate) und der Rest erfolgt ambulant.
 - o Ambulante Behandlung im Strafvollzug: Während der Strafverbüßung ist eine Behandlung möglich und wird auch relativ oft angeordnet, wenn man die Anstalt zwingen will, eine gewisse Behandlung vorzunehmen.
- Verwahrungen als **sichernde Massnahmen**
- Weitere Massnahmen: Art. 66 ff.

Grundsätze: 56

- Eine Strafe reicht nicht aus: erhöhte Rückfallgefahr
- Behandlungsbedürfnis oder öffentliche Sicherheit = Notwendigkeit/ Proportionalität
- Voraussetzungen erfüllt.: besondere Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen
- Verhältnismässigkeit zwischen Eingriff in Persönlichkeit und W.keit und Schwere weiterer Straftaten (Verhältnismässigkeit i.e.S.)
- Sachverständige Begutachtung und geeignete Einrichtung vorhanden
Die Einrichtung muss nur existieren. Das Gericht muss jedoch nicht prüfen, ob sie den Verurteilten tatsächlich aufnimmt. (z.B. Frauen gibt es keine Einrichtung nach 61)
Bei der Verwahrung ist eine Massnahme immer vorrangig. Sodann muss man prüfen, ob eine Behandlung möglich ist.

Wechselwirkung zwischen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Delikts. Je Schwere die Delikte desto weniger hohe Anforderungen sind an die W.keit zu setzen.
(Zweckbindung, Proportionalität, Subsidiarität)

Mehrere geeignete Massnahmen: Subsidiarität (56a)

Subsidiarität, Vorrang der leichteren Massnahme, die ebenso erfolgsversprechend ist -> nur wenn nur eine notwendig ist. Sind zwei notwendig, können sie auch zusammen angeordnet werden.

Verhältnis der Strafen zu den Massnahmen:

- Dualismus: Beide Sanktionen bei gegebenen Voraussetzungen möglich
- Vikariieren, gilt nicht für Art. 64
Der Vollzug der Massnahme geht den Art. 59-61 vor.
Die Rückversetzung in eine Massnahme nach 62a geht einer Gesamtstrafe voraus.
- Zwingend: Anrechnung des Freiheitsentzuges durch die Massnahme an die Strafe

Vorzeitiger Massnahmeantritt: StPO236, früher StGB

BGer: Entscheidungshilfe für das Sachgericht. Es können Erfahrungen, die im vorläufigen Entzug gesammelt werden, berücksichtigen. Die Zeit bis zur Verhandlung kann sinnvoll genutzt und vermieden werden, dass die Therapiemotivation durch eine längere Haft zerstört wird. diese Vorteile überwiegen gegenüber dem Nachteil, dass der Entscheid präjudiziert wird. eine erfolgsversprechende Massnahme muss auch angeordnet werden. diese entspricht aber eigentlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Es ist aber auch eine Erleichterung für das Gericht, weil die Entscheide auf Grundlage der Erfahrungen getroffen werden können. Der vorzeitige Antritt darf darum nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, es sei nicht dringlich.

Übertritt in eine Strafanstalt: Es kann nun gearbeitet werden. Kontaktmöglichkeiten werden gewährleistet anstelle des Kontaktverbots in der UHaft (Einzelhaft).

Problem: Unschuldsvermutung ohne Verurteilung, Präjudizwirkung. Wenn etwas Erfolge bringt, muss man es fast anordnen.

E. Vollzug von Massnahmen

Die therapeutischen Einrichtungen von 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen. Für 60 und 61 trifft dies umfassend zu. Es sind spezialisierte Einrichtungen. In 59 III gilt das aber nicht umfassend. Es findet sich eine nachträglich eingefügte, bedauerliche Durchbrechung des Prinzips. Der Gesetzgeber lässt es zu, dass der Vollzug ausnahmsweise auch im Strafvollzug durchgeführt werden kann.

Anzahl 2010: 366 Personen

Stationäre Behandlung von psychischen Störungen (59)

- **Anwendung:** Diese Massnahme hat den Vortritt zur Verwahrung. Die Behandlung darf nicht möglich sein oder keinen Sinn machen.
- **Voraussetzungen:**
 - o Psychisch schwer gestört
 - o Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Störung
 - o Gefahr weiterer mit der Störung im Zusammenhang stehender Straftaten
- **Ort:**
 - o Geeignete psychiatrische Einrichtung oder Massnahmenvollzugseinrichtung Evtl. Strafanstalt
- **Vollzug**
 - o Geschlossen: Fluchtgefahr oder Deliktgefahr
- **BGer:**
 - o Zwingend vor Verwahrung, selbst wenn die Behandlung voraussichtlich nicht in 5 Jahren abgeschlossen werden kann.
 - o Eine nicht aussichtslose Behandlung soll auch nach 8 Jahren weitergeführt werden, wenn der Verurteilte gefährlich ist.
- **Qualifikationssysteme zur Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen**
 - o ICD-10: International Classification of Diseases in der 10. Auflage
 - A: Medizinische Störungen
 - F: psychische Störungen und Verhaltensstörungen
 - Affektive Störungen
 - Neurologische Störungen v.a. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

Dies sind keine Krankheiten sondern einseitige, auffällige Charakterbilder. Diese haben alle Personen, dort aber hart im Vordergrund (Paranoia, Verfolgung, antisoziale Persönlichkeitsstörung) -> Zuschreibungen ohne somatische Befunde

 - o DSM-IV: USA, manchmal zum Vergleich herangezogen
- **Stationäre Behandlung in der Strafanstalt? 59 III**

Es müssen spezialisierte Abteilungen bestehen mit ausgebildetem Betreuungspersonal mit deliktorientierter Therapie, Psychotherapie wie Milieuthherapie in einem therapeutisch gestalteten Alltag
Gegeben in Zürich Pöschwies und Bern Thorberg, geplant in Lenzburg und Genf
Oft, da etwa 200 Plätze fehlen. Es kann aber keine wirkliche Therapie durchgeführt werden. die Behandlung sei ein Etikettenschwindel. Zudem ist problematischerweise die Vollzugsbehörde zuständig.
- **Spezialisierte Einrichtungen:**
 - o Massnahmezentren mit sozialtherapeutischer Ausrichtung: BE, SO,SG
 - o Psychiatrische Kliniken: Basel und ZH für forensische Abteilung
- **Dauer: 59 IV**
 - o Höchstens fünf Jahre im Regelfall (oft verlängert)
 - o Voraussetzungen für bedingte Entlassung nicht gegeben und weitere Deliktgefahr: Verlängerung um jeweils 5 Jahre.

Die Verlängerung kann auch auf weniger als fünf Jahre erfolgen.

Auch wenn nicht innert fünf Jahren abgeschlossen werden kann ist sie anzuordnen.

- **Statistisch:** Anzahl Personen stark steigend wie auch die Dauer der Behandlung zwischen 1992 und 2006 statistisch dargestellt
- **Inhalt:**
 - o Psychotherapie
 - o Strafbazogene Therapie
 - o Milieu-therapie: Verknüpfung der Therapie mit dem Alltag im Massnahmenvollzug. Es werden Ziele mit dem Patienten erarbeitet. Diese beziehen sich auf sein Fehlverhalten. Ein Patient muss lernen, Empathie zu entwickeln, mehr Verantwortung zu übernehmen, sich an soziale Regeln zu halten, Frustrationstoleranz zu erweitern, die Schuld nicht weiterzuverweisen und die Reizbarkeit zu kontrollieren. Dieses Fehlverhalten zeigt sich auch im Alltag des Vollzugs. Diese Ziele sollen im Alltag beobachtet und weiterentwickelt werden. das Personal müsste die Ziele kennen und den Gefangenen damit konfrontieren. Diese Informationen müssen zum Therapeuten zurückgehen. Die Therapie kann auf die ganze Woche übertragen werden anstelle einer Stunde. Voraussetzung: Ausbildung, Kommunikation, besondere Beobachtungsabteilung.

Strafanstalten bieten durchaus auch Therapien an. Diese können sinnvoll sein für die Beurteilung, ob eine intensivere Therapie Sinn macht oder bei zwischenzeitlichen Problemen. So kann er allenfalls nach 65 in eine Massnahme übertreten. Für eine Korrektur der schweren Persönlichkeitsstörungen ist eine Stunde jedoch ungenügend für eine effektive Veränderung. -> Etikettenschwindel. Es weckt den Eindruck einer Therapie, die kaum durchführbar ist. Dem Gesetzgeber war es bewusst, das Therapieplätze fehlen. Darum wurde es gestrichen.

Suchtbehandlung (60):

- **Voraussetzungen:**
 - o Abhängigkeit: Drogen, Alkohol (PC oder Gaming: i.d.R. ambulant)
 - o Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang mit Sucht
 - o Gefahr für weitere Taten im Zusammenhang mit Sucht
 - Gefahr von weiteren in Zusammenhang
- **Ort:** in der Regel spezialisierte, meist private Einrichtungen ausserhalb des Justizbereiches, welche auch freiwillig eintretende oder fürsorgerische Einweisungen über das ZGB aufnehmen. Zumeist gibt es spezielle Abteilungen, da sich die verschiedenen Behandlungsgruppen nicht kombinieren lassen(Drogen vs. Alkohol)
 - o Spezialisierte Einrichtung
 - o Psychiatrische Klinik
- **Dauer:**
 - o 3 Jahre (selten, eher nach effektiven Behandlungsdauer des Programms und daher gut absehbar. Bei Alkohol wird es sich um einige Monate handeln, bei Drogen ein halbes Jahr bis eineinhalb Jahren und je nach Programm wie berufliche Integration)
 - o Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich
 - o Höchstdauer von 6 Jahren

Einrichtung für junge Erwachsene (61):

- **Voraussetzungen:**
 - o Personen bis 25 Jahre (zum Tatzeitpunkt)
 - o Störung in Persönlichkeitsentwicklung
 - o Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang

- Gefahr für weitere Delikte
- Besondere staatliche geführte Einrichtung wie der Arxhof in BL und 2 in der Ostschweiz.
Trennungsprinzip: nicht in die übrigen Anstalten und Einrichtungen eingewiesen
- **Besonderheit:**
 - Es gibt v.a. ein sozialtherapeutisches Angebot, aber auch therapeutische. Es ist die Fortführung von jugendstrafrechtlichen Massnahme für eine Alterskategorie, die unmittelbar ans Jugendstrafrecht anschliesst.
 - Fähigkeit, selbstverantwortlich und straffrei zu leben
 - Berufliche Aus- und Weiterbildung
- **Deutschland:** Kann zwischen 18 und 21 Jahren auswählen, welches Gesetz anwendbar ist. Es wird wegen der stehenden Entwicklung viel häufiger Jugendstrafrecht angewendet. Daraus ist ersichtlich, dass eine pädagogische Ausbildung Sinn macht.
- **Dauer:**
 - Maximal 4 Jahre, bei Rückversetzung auch sechs Jahre
 - Sicherlich mit dem 30. Lebensjahr
 - Untermassverbot auch hier: Die Massnahme darf nicht wesentlich kürzer sein als die Strafe (2/3 der Strafe, ausser sie sei besonders Erfolg versprechend). Strafen bis zu sechs Jahren sind sodann denkbar als Höchstmass des Untermasses.
- **Überschneidungen:**
 - Einrichtungen nach Jugendstrafrecht sind als Vollzugsform möglich. Dies ist aber selten, am ehesten für Täter, die jugendlich wirken und schulische Defizite aufweisen, welche im Jugendheim besser aufgeholt werden können.
 - Art. 16 III JStGB: Jugenderziehungsmassnahmen können in Einrichtungen für junge Erwachsene vollzogen werden. dies ist relativ häufig. Die Massnahme endet aber nach wie vor mit dem 22. Altersjahr und dauert nicht bis 30 (in Zukunft bald 25).

Bedingte Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme: 62

Diese Norm bezieht sich nur auf Behandlungsmassnahmen nach 59-61, nicht auch auf die Verwahrung oder Strafen (64a ff und 86)

Im Einzelfall ist eine Probezeit möglich, die nicht identisch mit dem Rest ist. Auch eine Verpflichtung zur ambulanten Weiterbehandlung ist möglich und oft die Regel.

- **Nichtbewährung: 61a f.:** Rückversetzung in die Behandlungsmassnahmen oder Aufhebung der Massnahme und Anordnung einer anderen Massnahme (allenfalls Verwahrung)
War die Massnahme erfolglos und hat nicht angeschlagen, ist die Strafe zu vollziehen, wobei die abgesessene Zeit anzurechnen ist.
- **62c: Misserfolg:** Dieser ist unabhängig von einer Entlassung. Der Betroffene ist nicht motiviert, wird rückfällig, konsumiert wieder etc. die Massnahme kann aufgehoben werden mit ähnlichen Konsequenzen. Die Strafe wird vollzogen, soweit die Strafzeit noch nicht verbüsst ist. Auch hier kann die Verwahrung angeordnet werden wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
- **Kommissionsbeurteilung als Prüfung der Entlassung (62d):**
Vgl.- 64b, 75a und 90 IVbis
 - Voraussetzung: Referenzdelikt nach 64
Anzuwenden bei sämtlichen bedingten Entlassungen von gefährlichen Tätern
 - Begutachtung vor einer Entlassung durch eine Fachkommission, wie auch bei der Entlassung aus dem Strafvollzug, einer Verwahrung oder einer Behandlungsmassnahme
 - Warum eingeführt? Mord am Zollikerberg. Ein junges Mädchen wurde durch einen vorbestraften, beurlaubten Gefangenen ermordet. Es gab einen

Systemfehler bei der Beurteilung, welche von Personen aus dem Strafvollzug durchgeführt wurden. Daher gab es keinen Blick auf das Vorhergehende. Eine unabhängige Fachperson soll dies besser beurteilen können. Diese bestehen aus drei Vertretern (Psychiatrie, Vollzug, Strafverfolgung). Diese beurteilt die Gefährlichkeit zuhanden der Vollzugsbehörde (Empfehlung)

Zunächst wurde diese kantonal eingeführt. Mit der Revision von 2007 ist diese Aufgabe von den Konkordaten übernommen worden. Darin werden mehrere Kommissionen geführt.

Sie entscheiden nicht selber! Sie geben eine Empfehlung an die Vollzugsbehörde ab.

- Ablehnung von Mitgliedern nach BGer: psychiatrische Mitglied und der Staatsanwalt des letzten Verfahrens

Ambulante Behandlung: 63

- **Wann?**
 - Schwer gestört oder Abhängigkeit
- **Ermessensnorm:** Der Vollzug der FS kann aufgeschoben werden (nicht zwingend). Bewährungshilfe und Weisungen sind möglich.
Bei Aufschub: echte ambulante Behandlung (Vikariierend), sonst ambulante Behandlung im Strafvollzug, auch in Rahmen einer Halbgefangenschaft (beliebt, weil man den Vollzug zu einer gewissen Behandlungsmethode zwingen will)
- Auch möglich: vorübergehend stationär zur Einleitung der ambulanten Behandlung bis zu 2 Monate.
Dies ist eine sinnvolle Neuerung z.B. im Drogenentzug oder zum Einstellen auf Medikamente.
- **Dauer:**
 - 5 Jahre
 - Verlängerung um jeweils 5 Jahre v.a. bei Behandlungen, die auf unbeschränkte Zeit fortgesetzt werden müssen (Psychosen, Sexualtherapien)
- **Folgen** gemäss 63b bei einer echten ambulanten Behandlung
 - Erfolg: Kein Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe
 - Abbruch: Vollzug der FS; nicht: leichte Krankheitsrückfälle oder ohne Zusammenhang mit der Verurteilung
 - Aussichtslosigkeit
 - Höchstdauer
 - Erfolglosigkeit
 - Auch möglich: Änderung der Massnahme
- **Gefahr** bei der ambulanten Behandlung für Dritte:
 - FS und ambulante Behandlung während Vollzug evtl. stationäre therapeutische Massnahme

Verwahrung: 64 ff.

Neu seit der Verwahrungsinitiative wurden zwei Varianten umgesetzt (in Kraft 1.8.08)

Die Varianten überschneiden sich im Anwendungsbereich, die lebenslängliche hat einfach engere Voraussetzungen. Sie werden in den gleichen Anstalten vollzogen.

Allgemeines Problem bei der Verwahrung: es werden pro Jahr etwa 10 Verwahrungen ausgesprochen. Entlassungen hingegen sind sehr selten. Dadurch steigt die Zahl und das Alter.

- **Reguläre Verwahrung:** 64 I ursprünglich die einzige Form von Verwahrung
 - **Voraussetzungen**
 - Aufgezählte Straftat oder Strafe mit Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren (bei Jugendlichen drei oder mehr Jahre, welches nur sehr wenige Delikte sind. Die Grenze ist sodann höher angesetzt)

Kritik: Zu wenig selektiv, weil fast alle Verbrechen erfasst sind, sodann auch Vermögensdelikte. Die Grenze ist zu niedrig. Die Botschaft hatte 10 Jahre gefordert. Es sollten eher die genannten Delikte als Vermögensdelikte betrachtet werden. (Geiselnahme ist sehr selten, die Gefährdung des Lebens gab es dies noch nie)
 - Physische, psychische oder sexuelle Integrität schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollte

Kritik: Wenig bestimmt gemäss Stratenwerth
 - Persönliche Voraussetzungen:
 - Persönlichkeitsmerkmale, Tatumstände und Lebensumstände sind weitere Straftaten dieser Art zu erwarten
 - Weitere Straftaten ernsthaft zu erwarten

Kritik: Leerformel; Es wird nicht gesagt, welche Merkmale oder Umstände prognostische Bedeutung haben können. In der Praxis spielt sie kaum eine Rolle. Der Vorrang von 59 gilt bei a nicht.
 - Langanhaltende oder langdauernde psychische Störung von erheblicher Schwere neue Straftaten dieser Art zu erwarten. Eine Massnahme verspricht keinen Erfolg. Es ist sodann einen Vorrang der Massnahme ausgesprochen.

Kritik: gesetzestechnisch theoretisch bedeutungslos, da a umfassender ist. In der realen Praxis werden Verwahrungen fast ausschliesslich wegen b ausgesprochen. Der Vorrang von 59 ist hier zwingend. Eine Massnahme ist auch dann anzuordnen, wenn wenig Aussicht besteht. Eine nachträgliche Verwahrung ist möglich. Sie muss mindestens ernsthaft durchgeführt werden und nicht nur mit einer Therapiestunde pro Woche. seltene Ausnahmen: Keine Motivation, keine Kommunikationsmöglichkeiten wegen der Sprache, Intelligenz, Tatumstände (Notklausel für ungestörte Täter)
 - **Vollzug der Verwahrung: 64 II-IV**
 - Zuerst wird die Freiheitsstrafe vollzogen (kumulativ statt vikariierend)
 - Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsvollzug möglich

Besonderheit: keine weiteren Massnahmen. In der Praxis sehr selten. Immerhin wird die Überprüfung der aktuellen Voraussetzungen für eine Verwahrung gewährleistet durch ein Gericht. Auch hier ist das Verfahren nach 64b II zu beachten inklusive Begutachtung.
 - Vollzug in Massnahmevollzugseinrichtung oder Strafanstalt unter Beachtung der öff. Sicherheit evtl. mit psychiatrischer Betreuung

Geschlossene Anstalten sind die Regel.
 - Nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe gibt es einen Zwischenentscheid, falls sich in der Beurteilung etwas geändert hat oder er nicht mehr zu neuen Delikten imstande ist (IV). in diesem Zwischenentscheid wird praktisch immer die Verwahrung bestätigt.
 - **Entlassung aus der Regelverwahrung (64a und b):**
 - Gefährlichkeit besteht nicht mehr: Bewährung in Freiheit -> eindeutig günstige Prognose (sehr strenger Massstab) entgegen Entlassung aus der Freiheitsstrafe!

In der Praxis wird dies nur gegeben sein, wenn der Täter nicht mehr zu Delikten in der Lage ist wegen Alter oder IV. warum? Kommissionsbeurteilung (Durchschnittlich eine im Jahr)

- Probezeit von 2-5 Jahren und Weisungsmöglichkeit
- Gesuch oder von Amtes wegen:
 - Einmal jährlich die bedingte Entlassung geprüft
Sehr selten! Eine im Jahr
 - Zweimal jährlich die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung (Vorrang der Behandlung auch beim Vollzug vorhanden): Umwandlung in 59 mit Entlassungsmöglichkeit oder späterer Rückverweisung.
Voraussetzung: eindeutig günstige Prognose und nicht nur nicht ungünstige Legalprognose
- Es gibt kaum direkte Entlassungen! Die Kommissionsbeurteilungen sind sehr vorsichtig. Es hat seither keine vergleichbaren Fälle gegeben wie in ZH
- **Statistisch:** etwa 200 Personen, steigend langsam aber stetigt. Das bringt neue Probleme für den Strafvollzug. Diese werden nämlich immer älter (Altersheim, Arbeitszwang). Die Gruppe der Hochrisikotäter wird auf 20-50 Personen zusammengefasst.
Es sind zumeist CH oder in der CH aufgewachsenen Personen, weil Menschen mit psychischer Störung nicht sehr mobil sind.
- **Überprüfung der altrechtlichen Verwahrung:** Der Vorrang von Massnahmen gab es früher noch nicht. Das BGer hat daher bei der Revision angeordnet, dass die altrechtlichen Fälle überprüft werden müssen. Von 260 Verwahrungen nach altem Recht hielten nur 119 der Prüfung unter neuem Recht stand (die Hälfte wurde in Massnahmen umgewandelt). 97 wurden in Massnahmen nach 59 umgewandelt. Ein Teil dieser umgewandelten Massnahmen dürfte nach fünf Jahren wohl wieder in der Verwahrung landen (Scheitern der Massnahme)

- **Lebenslängliche Verwahrung** (64 I bis i.V.m. 64c und 56 IVbis).
Engere Voraussetzungen vorhanden. Die Varianten überschneiden sich hier im Anwendungsbereich. Ebenfalls werden sie in den gleichen Einrichtungen vollzogen und sind auf unbestimmte Zeit. Auch die reguläre Verwahrung ist i.d.R. lebenslänglich. Entlassungen sind nur etwa eine im Jahr möglich und diese sind zumeist Gründe wie auch in der regulären Verwahrung nämlich Alter oder Krankheit.
Lebenslänglich bisher erst 2 Mal angewendet. Auch in diesen Fällen wäre eine reguläre Verwahrung möglich gewesen.
Pro Jahr gibt es ca. 10 Verwahrungen, nur selten Entlassungen. Die Zahl und das Alter werden daher ansteigen. Die Hochrisikotäter sind ca. 20-50 Personen.
 - o Verwahrungsinitiative: BV 123a
 - o **Voraussetzungen:**
 - Straftat: abschliessend aufgezählt und noch schwerere Delikte
 - Besonders schwere Beeinträchtigung der physisches, psychischen oder sexuellen Integrität
 - Sehr hohe W.keit für Verbrechen
 - Dauerhaft nicht therapierbar mangels langfristigem Erfolg
 - >Begutachtung (Extrem gefährlich und nicht therapierbar)
 - o **Entlassung:** frühzeitige Entlassung wäre gemäss Initiative ausgeschlossen gewesen, ebenso wie Hafturlaub
 - Neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Behandlung durch neue Begutachtung
 - Behandlung nur in einer geschlossenen Einrichtung

Folge: Aufhebung der Verwahrung und stationäre therapeutische Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung

 - Bedingte Entlassung in wenigen Fällen wie Krankheit möglich mangels Gefahr für die Öffentlichkeit
 - Gemäss Initiative war eine zwingende Haftung der Behörde vorgesehen, welche die Verwahrung aufhebt.
 - Alle Gutachten sollten gemäss Initiative von zwei unabhängigen erfahrenen Fachleuten vorgenommen werden unter Berücksichtigung aller wichtigen Grundlagen.
 - Eigentlich bis ans Lebensende ohne Verwahrung
 - Haftung vorgesehen

Problem EMRK 5? Recht auf Freiheit und Sicherheit

Abs. 4: Jede Person die der Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit entscheidet und allenfalls Freilassung anordnet.

Die Umsetzung deckt sich vermutlich mit den Menschenrechten.

Aber: Problem Verhältnis Initiative zu Gesetz

123a BV und die Umsetzung decken sich nur teilweise. Abweichungen:

- Es gibt eine Prüfung von Amtes wegen, die sodann regelmässig erfolgt für eine Entlassung. Sie wollten keine frühzeitigen Entlassungen und auch nicht von Amtes wegen.
- Prüfung im Einzelfall, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse individuell anwendbar sind (Umkehr der Reihenfolge: Initiative wollte neue Erkenntnisse und erst danach die Prüfung der Verwahrung)
- Die Initiative wollte mehrere Gutachten zur extremen Gefährlichkeit und Untherapierbarkeit. Das Problem: zu wenig Gutachter, lange Dauer

- Keine persönliche Kausalhaftung der Behörde für einen Rückfall nach der Aufhebung der Verwahrung wurde vorgesehen, sondern nur eine Staatshaftung nach StGB 380a (wäre absurd gewesen)
- Die bedingte Entlassung nach Abs. 4 widerspricht der Initiative (Alter, IV oder anderer Grund)

Häufigkeit: Die bedingte Entlassung wurde erst zweimal erstinstanzlich ausgesprochen und wird auch künftig selten angewendet. Auch in Zukunft dürfte es selten sein. darum gibt es keine Judikatur. (Kommentar Trechsel)

Warum war sie nicht völlig umsetzbar? EMRK 5, jede Person hat das Recht auf Prüfung der Rechtmässigkeit einer Haft. Es muss immer eine Entlassungsmöglichkeit geben, wie auch eine Gefährlichkeitsprüfung. Man kann nicht aus Strafgründen lebenslang einsperren ohne Gefahr für die Öffentlichkeit.

Änderung der Sanktion bei Freiheitsstrafe oder Verwahrung: 65 =nachträgliche Verwahrung

Abs. 1: Sind Voraussetzungen der stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann man die FS oder Verwahrung aufschieben und die Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht. Eine Massnahme kann nachträglich angeordnet werden, wenn es sich um eine Änderung des Inhalts handelt oder eine Behandlungsmassnahme, die nachträglich angeordnet wird. Die Massnahme entspricht dem Wunsch des Täters. Es besteht daher kein Rechtsstaatliches Bedenken.

Abs. 2:

Ergibt sich während des Vollzugs einer FS, dass eine Verwahrung nötig ist wegen neuer Tatsachen und Beweismittel, kann sie nachträglich angeordnet werden = echte nachträgliche Verwahrung

BGer: Es hat offen gelassen, ob das Verfahren während dem Strafvollzug eingeleitet werden muss oder allenfalls auch nachträglich.

während des Verfahrens läuft die Vollstreckungsverjährung nicht weiter.

4 Voraussetzungen nach BGer:

- Tatsachen oder Beweismittel
- Neu
- Erheblich
- Bereits bestanden

Erfolgte die Verurteilung nach altem Recht, müssen auch die altrechtlichen Verwahrungsvoraussetzungen gegeben sein.

Die nachträgliche Verwahrung kommt praktisch nie vor. Am ehesten bei einer falschen Beurteilung der Gefährlichkeit. Dies ist jedoch keine Tatsache, das Leben von Personen ist vollständig erfasst mit mehreren Gutachten.

Kritik an der nachträglichen Verwahrung:

- Rechtsstaatlich fragwürdig
 - o Ne bis in idem
 - o EMRK 5
 - o Verbot der reformatio in peius
- Unterscheidet sich von der echten nachträglichen Verwahrung in Deutschland. Diese ist laut einem EGMR Urteil EMRKwidrig (menschenrechtswidrig), weil sie nicht an Tatsachen anknüpft, die nach dem Urteil eingetreten sind, sondern an solche, die bereits bestanden haben. Als solche könne entweder eine psychiatrische Diagnose noch eine unrichtige Einschätzung der Gefährlichkeit gelten, da diese keine Tatsachen sind. Die Bestimmung wird darum kaum je angewendet werden = gesetzgeberischer Irrläufer und ein Beispiel für symbolische Gesetzgebung.

Aktuelle Situation in Deutschland: echte nachträgliche Verwahrung

Es wurde lange die echte nachträgliche Verwahrung praktiziert. So haben sie nun eine heikle Situation. Sie mussten zahlreiche Verwahrte entlassen werden. ein Teil wird seitdem einer intensiven Überwachung unterzogen wie Rundumbetreuung, EM und die Untersuchung von Rückfällen.

Umstritten: gilt der Entscheid für alle nachträglichen Verwahrungen? Im Interesse der Rechtsgleichheit entscheidet in Zweifelsfällen der Bundesgerichtshof.

Fragen und Antworten:

1. Welche medizinischen Klassifikationssysteme gibt es?
ICD 10 und DSM-IV
2. Dauer der stationären Behandlung
Höchstens vier Jahre aber verlängerbar
3. Massnahme für junge Erwachsene: Bis zu welchem Alter vollziehbar?
Bis 30. Lebensjahr
4. Neu bei der ambulanten Behandlung?
Man kann sie stationär einleiten. Danach geht die Behandlung als echte ambulante weiter.
5. Objektive Delikt voraussetzungen bei der Verwahrung:
Delikt mit Höchststrafe von 5 Jahren (theoretische, vom GG angeordnete Strafe) und Verletzung der Integrität
6. Warum keine echte nachträgliche Verwahrung
Die Tatsachen sind bereits bestehend, waren aber nicht bekannt. Insofern sind es keine neuen Tatsachen

F. BV und Vollzugsbestimmungen im StGB (74 ff. und 372 ff.)

1. BV 123

- Bund:
 - o Materielles und formelles Strafrecht
 - o Seit 2008 wäre ein Bundesstrafvollzugsgesetz möglich. Dies wäre sinnvoll weil:
 - Gemischte Unterbringung der Gefangenen. Die Strafen werden nicht alle im Urteilskanton verbüsst
 - Die Gesetze der Kantone sind ungenügend.
 - o Bundesbeiträge:
 - Anstaltsbau
 - Modellversuche mit neuen Vollzugsmethoden
- Kantone:
 - o Rechtsprechung und Vollzug mit Vorbehalt der Bundesregelungen in 74 ff. als Minimalregelungen zur Vereinheitlichung und Sicherstellung der internationalen Vereinbarungen

2. Normen des StGB

Vollzugsgrundsätze:

- **74:**
 - o Menschenwürde (der Begriff des Eingewiesenen bezieht sich auf eine Massnahme)
 - o Verhältnismässigkeit: Rechte nur so weit beschränken, wie der Freiheitsentzug und das Zusammenleben es erfordern.
 - o Vgl. BV 7 zu entwürdigender oder diskriminierender Behandlung wie eine permanente Video-Überwachung (evtl. bei kurzfristigen konkreten Gefahren wie eine Selbsttötung), Zwangsbehandlung bei psychischen Störungen, die nicht gerichtlich angeordnet ist (vgl. 59 oder 63), totale Isolation über längere Zeit. Umstritten: Zwangsernährung bei Hungerstreik (durch BGer zugelassen, eher nicht)
Es soll keine Verschärfung des Strafübels durch Schikane, Diskriminierung, Essens Kürzung etc. geben.
 - o Vgl. Antifolterkonvention
Seit 2010 sollen nationale Kommissionen überwachen.
Internationale Expertenkommission mit unangemeldeten Besuchen:
Besuche alle zwei bis drei Jahre. Sie dürfen jede beliebige Einrichtung unangemeldet besuchen und dürfen mit allen Personen sprechen, ob nun Gefangene oder Wärter. Die Beobachtungen werden anschliessend mitgeteilt (müssten eig. nicht veröffentlicht werden) und das Land kann Stellung nehmen.
 - o Vgl. als softlaw Europäische Strafvollzugsgrundsätze vom Europarat (keine direkte Berufung möglich)
- **75: Vollzugsziele**
 - o **Förderung der Sozialkompetenz und Rückfallverhütung** = Hauptziele
 - Früher: ambitiöser „erziehend entgegenzuwirken“ und Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten
Es ist kaum angebracht, Erwachsene erziehen zu wollen. Es ist aber weniger eine inhaltliche Veränderung.
 - Umsetzung:
 - Integrationsfördernde Angebote:
 - o Chancenverbesserung
 - o Bildung
 - o Arbeitstraining

- Freizeitgestaltung
- Deliktsbezogene Anstrengungen: Wann, in welcher Situation und aus welchen Gründen wurde ein Delikt begangen?
 - Deliktsbearbeitung
 - Täterprogramme: Konkreter Bezug für Sexualtäter oder Gewalttäter

Beide Ansätze (Integration und Deliktsbezug) sind sehr wichtig. Diese Punkte werden aber häufig gegeneinander ausgespielt. Urbanik leugnet die Integrationsförderung und will nur deliktsbezogene Massnahmen. Es ist aber kriminologisch gut nachgewiesen, dass bei besserer beruflichen Qualifikation und besserer sozialer Eingliederung weniger Rückfälle geschehen.

- **Normalisierungsgrundsatz/Äquivalenzgrundsatz:** Den allgemeinen Lebensverhältnissen soll so weit als möglich entsprochen werden. eine künstliche Arbeitswelt soll vermieden werden bzw. nicht noch verstärkt werden. die Arbeitsbedingungen sollen gleich sein, aber auch die Freizeit soll gleichwertig sein (soweit möglich).
- **Fürsorgepflicht/Betreuungsgrundsatz:** Die Selbstverantwortung der Gefangenen wird eingeschränkt. Sie sind abhängig. Der Staat übernimmt damit eine besondere Verantwortung (Korrelat zum Freiheitsentzug). Die Seelsorge, medizinische Betreuung oder psychologische Betreuung soll sichergestellt sein.
- **Entgegenwirkungsprinzip/Harm reduction:** Der Freiheitsentzug hat tendenziell negative Wirkungen und ist kriminalitätsfördernd. Es soll alles unternommen werden, um diese zu minimieren. Passivität, Isolation und Monotonie sind zu vermeiden. Stattdessen:
 - Aktivität
 - Selbstverantwortung
 - Kontakte zur Aussenwelt fördern
- **Schutzprinzip/Sicherheitsgrundsatz:** Schutz von
 - Allgemeinheit
 - Vollzugspersonal
 - Mitgefangenen

Inhalt:

- Verhindern von Entweichungen
- Schutz vor Übergriffen und Gewalttaten innerhalb der Anstalt
Bezug auf die Dauer des Aufenthalts in einer Strafanstalt

Sozialisierung:

Das Hauptziel wird traditionell als Sozialisierungsziel bezeichnet. Der Begriff Sozialisierung kommt allerdings nur in Abs. 4 (Mitwirkungspflicht) vor. Gemeint ist dort Abs. 1. Mit der begrifflichen Änderung hat der Strafvollzug aber nicht eine neue Ausrichtung erfahren. Es nimmt nur Abstand von der Bezeichnung, die immer wieder zu Missverständnissen führt. Es geht aber noch um das gleiche wie vorher, nämlich soziales Verhalten und Einbindung in die Gesellschaft fördern und Rückfälle vermeiden.

Bestimmungen zur sozialen Eingliederung:

- 74
- 75 I
- 75 IV
- 75 III
- 76 II
- 77 ff.
- 86
- 81-83
- 84

Vorzeitiger Strafantritt: StPO 236 (Früher 75 II, der nun Lücke hat vgl. 78)

Die Verfahrensleitung kann bewilligen, soweit der Stand des Verfahrens es erlaubt.

Vorteile:

- Besser als in der UHaft mit Isolation, ohne Arbeit und fast ohne Kontakten

Probleme:

- Unschuldsvermutung
- Risiko des Schuldgeständnisses (offiziell nicht)

Vollzugsplan: 75 III Neuerung

Früher:

Wurde bereits in einigen Anstalten praktiziert, ist neue aber im Gesetz niedergeschrieben

Inhalt:

- Angebotene Betreuung
- Arbeit
- Aus- oder Weiterbildung
- Weiterbildung
- Beziehung zur Aussenwelt
- Vorbereitung auf Entlassung

Arten:

- Vollzugsplan
- Vollstreckungsplan

Der Plan umschreibt den Verlauf der Strafe, die mehrere Jahre betragen kann. Es wird der Vollzug festgehalten, wo er untergebracht wird, welche Ausbildungen oder Therapien nötig sind, welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Was muss der Gefangene erreichen, um in ein einfacheres System übertreten zu können und bis wann dies möglich ist. Sein Handeln wird so selbstverantwortlich festgelegt. Es ist nicht mehr nur ein Entscheid einer Vollzugsbehörde als fremde Person.

Sie werden mit dem Gefangenen erstellt und regelmässig evaluiert und angepasst. Sie sind nicht anfechtbar, wohl aber die Verfügungen, die gestützt auf den Plan ergehen, wohl aber verbindlich. Die Wiedergutmachung war früher ein selbständiges Vollzugsziel. Heute kommt sie nur noch in diesem Zusammenhang vor (Teil des Vollzugsplanes).

Weitere Grundsätze aus 75:

- Abs. 4: aktive Mitwirkung des Gefangenen bei Sozialisierung (eingefügter Begriff durch Ständerat = Sozialisierungsbemühungen). Dies kann nicht erzwungen werden, wohl aber in Entscheidungen berücksichtigt werden (Lockerungen oder bedingte Entlassungen verweigern)
- Abs. 5: geschlechterspezifische Anliegen

Art. 80: Trennungsprinzip von Anstalten oder Abteilungen ausser teilweise im Arbeitsexternat als Übergangsheim und im Massnahmenvollzug z.B. Drogentherapie.

Vollzugsbehörden:

- **Vollstreckung:** vollzugsleitende Behördenentscheide i.d.R. von Verwaltungsabteilungen der Justiz- und Polizeidirektion in der Deutschschweiz, seltener Vollstreckungsrichter wie VS, TI, VD, GE)
 - o Einweisung
 - o Verlegung
 - o Sicherheiten/Therapien
 - o Entlassung (bedingte)
- **Vollzug:** praktische Durchführung in der Anstalt = Alltagsentscheide
Zumeist Verwaltungsabteilungen innerhalb der Justizdirektion. In 4 Kantonen ist es ein Vollstreckungsrichter (VD, GE, VS, TI)
 - o In welches Stockwerk kommt der gefangene? In welche Abteilung?
 - o Welches Beschäftigungsprogramm bekommt er?
 - o Reaktion auf disziplinarische Auffälligkeiten

Das Gesetz spricht nur von Vollzug.

Kommissionsbeurteilung: 75a

Warum: Mord am Zollikerberg

Inhalt:

Beurteilung durch Aussenstehende, gemischt zusammengesetzte Fachleute, welche auch die Vorgeschichte eines Täters und die Gefährlichkeit miteinbeziehen mit der Folge, dass er keine Lockerungen bekommt, solange er noch als gefährlich eingestuft wird (bedingte Entlassung, Freiheit geführte Anstalt, Urlaub).

Wann:

- Einweisung in offene Anstalt
- Bewilligung von Vollzugsöffnungen: Lockerungen im Freiheitsentzug wie Verlegung in offene Anstalt, Zulassung zum Arbeitsexternat oder Wohnexternat und bedingte Entlassung

Anwendungsbereich:

- Verbrechen, die eine Verwahrung rechtfertigen würden
- Gemeingefährlichkeit kann nicht eindeutig qualifiziert werden
Kumulativ! Der Deliktskatalog wäre noch zu weit. Gemeingefährliche Täter erhalten keine Lockerungen

Anstaltstypen: 76

- **Geschlossene** Anstalt/geschlossene Abteilung in offenen Anstalt:
 - o Fluchtgefahr
 - o Deliktsgefahr

Hohe Mauern, technische Sicherheit, Patrouillen

- **Offene** (eigentlich halboffene): Vorrang
Gefangene, die gar nicht gefährlich sind, gehen von Anfang an in eine offene Strafanstalt. Der Druck der Medien ist jedoch immer grösser geworden und die Bereitschaft von Risiken daher geringer. Zudem: mehr Ausländer. Ein Grossteil davon hat keinen Wohnsitz und keine Bindungen in der Schweiz (Fluchtgefahr). Es gibt keine Aussensicherungen, die Nacht werden jedoch in Zellen verbracht. Das Abschliessen dient dazu, die Ordnung aufrecht zu erhalten mit weniger Personal.

Ganz offen findet sich zum Teil im Massnahmenvollzug wie einer Drogentherapie oder einer Einrichtung für junge Erwachsene.

Unterscheide:

- Straf(vollzugs)anstalt (z.T. Justizvollzugsanstalt)
- Gefängnis Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen
Halbgefangenschaft entweder im Gefängnis mit besonderer Abteilung oder einer besonderen Einrichtung (Barracken auf einer Wiese etc.)

Vollzugsformen: 77 f. Progression

- **77: Normalvollzug**
Der Gefangene verbringt seine Arbeits- Ruhe und Freizeit in der Regel in der Anstalt. Hier ist ein Wechsel von geschlossener in eine offene Anstalt im Laufe des Normalvollzuges denkbar.
Es bedeutet in der Regel Gemeinschaftshaft am Tag und Einzelhaft in der Nacht. Meistens Einheitsvollzug d.h. alle Gefangenen sind gemischt untergebracht und dem gleichen Regime unterstellt (unabhängig von Deliktsart oder Einweisungsart). Ausnahmen der gemischten Unterbringung gibt es bei einzelnen Abteilungen wie Behandlungsabteilungen oder Drogenabteilungen zum Schutz vor Drogenhändlern. Einzelhaft ist nur in Ausnahmen nach 78 möglich bis zu einer Woche als Schutz oder Disziplinarstrafe.
Im Gefängnis (UHaft, Kurzstrafen) wird in der Regel Einzelhaft praktiziert. Nur Spaziergänge oder Anhörungen finden ausserhalb der Zelle statt. (Ausnahme: Gruppenvollzug in BS und LU. Für einige Stunden können sie sich in Abteilungen von 10-15 Personen aufhalten zu Gesprächen und Spielen = weniger schädlich)
- 77a: Grundlage für **Die Progression** = lockere Vollzugsformen i.d.R. für knapp die Hälfte.
 - o **Arbeitsexternat** (Halbfreiheit): Der Gefangene hat einen Teil der Strafe (mind. Hälfte selten weniger) verbüsst und es besteht keine Flucht- oder Deliktgefahr.
Sie arbeiten ausserhalb der Anstalt und verbringen die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder offenen Abteilung. Als Arbeiten ausserhalb gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.
Vollzug: Übergangsheim
Es soll eine vorzeitige, neue Integration geben (nicht: bestehende Beziehungen). Der Arbeitgeber muss unterrichtet sein, weil das Verhältnis abgebrochen werden müsste, wenn er sich nicht an die Regeln hält.
Es ist ähnlich wie die Halbgefangenschaft, mit etwas mehr Urlauben zur Vorbereitung auf eine Entlassung.
 - o **Wohnexternat** (noch neuer): Bewährung im Arbeitsexternat führt zu wohnen und Arbeiten ausserhalb der Anstalt. Er untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde. Das Privileg kann jederzeit von der Vollzugsbehörde (nicht vom Gericht wie bei einer Entlassung) entzogen werden, selbst wenn es nicht Gründe für den Widerruf einer Entlassung wären. Dies auch sehr kurzfristig.
Überwachung: Electronic Monitoring als backdoor Variante ohne Bewilligung und bundesgesetzliche Grundlage.
Nicht möglich: Delikts- oder Fluchtgefahr; Ausländer, die später ausgewiesen werden.

Halbgefangenschaft: 77b und 79

Voraussetzungen:

- FS von sechs Monaten bis einem Jahr
 - o Keine Fluchtgefahr oder Deliktgefahr
- FS bis sechs Monate: Regelfall
 - ➔ Regelfall für unbedingte Freiheitsstrafen bis ein Jahr

Der Gefangene setzt Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt Ruhe- und Freizeit in der Anstalt ab 1h nach Ende der Arbeit.

Weitere Voraussetzung: nötige Stabilität. Er muss in der Lage sein, jeden Abend zurückzukehren.

Es kommt allenfalls auch ohne vorhandene Arbeit in Betracht, weil man ein Arbeitsprojekt organisieren kann. Nicht: Arbeitsunfähig

Tageweiser Vollzug: 79 II

Voraussetzungen:

- Bis zu vier Wochen FS
- Gesuch (nicht Regelfall)

Folge: Einteilung der Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte, die auf Ruhe- und Ferientage fallen = Vollzug in Raten mit einer Mindestrate von zwei Tagen. Ein Vollzug im Gefängnis ist möglich. Dieses Modell ist auf ländliche Kantone zugeschnitten. Es soll die berufliche Eingliederung erhalten und die schädliche Wirkung vermeiden = zwingend in besonderer Abteilung.

Praxis: selten, da der Eintritt der schwerste Moment der Strafe darstellt wegen den Kontrollen, Abnahmen und Zuweisungen etc.

Vorteil: Arbeitsintegration bleibt bestehen.

Abweichende Vollzugsformen: 80

Abweichungen nur zu Gunsten des Gefangenen denkbar in Ausnahmesituationen

- Gesundheitszustand = kein Unterbruch des Vollzuges wie beim subsidiären 92 Psychiatrische Klinik/ Gefängnisabteilung des Inselspitals Bern
- Schwangerschaft/Geburt
- Unterbringung von Mutter und Kind
Hindelbank und UHaft bestehen Abteilungen, wo Kinder bis vier Jahre mit der Mutter untergebracht werden. diese sind sehr beliebt und die Kinder werden gut betreut.
- Alte/Kranke/Gebrechliche: StGB 387 I c nicht umgesetzt

Wenn möglich ist dies zu bevorzugen anstelle eines Strafunterbruchs.

Arbeit/Ausbildung/Weiterbildung: 81 f.

- Arbeitsverpflichtung! Aber: SO weit als möglich Fähigkeiten und Ausbildung und Neigungen beachtet.
- Verpflichtung, Arbeit zur Verfügung zu stellen. Gut: Selbst in Krisenzeiten so zumeist Vollbeschäftigung evtl. mit verkürzter Arbeitszeit v.a. wegen landwirtschaftlichen Ausrichtung
- Möglichkeiten: schulisch, therapeutisch oder freizeitbezogene Ausbildung

Arbeitsentgelt: 83

Über einen Teil kann frei verfügt werden. der andere Wird als Rücklage für eine Entlassung gespart. Es darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in die Konkursmasse einbezogen werden. das Entgelt ist nicht mehr vom Wohlverhalten im ovllzug abhängig, sondern nur vom Verhalten und der erbrachten Leistung bei der Arbeit. Ein reiner

Leistungslohn ist nicht möglich, da die Arbeit nicht gewählt werden kann und nicht alle Arbeiten gleich rentabel sind. Es beträgt zwischen 16 und 30 Franken am Tag (Durchschnitt 26), weil Kost, Logie, Wäsche etc. unentgeltlich sind. Oft Pekulium genannt. Dies ist diskriminierend, da es sich dabei um den Sklavenlohn im alten Rom handelt.

Kontakte zur Aussenwelt: 84

Ein Recht ist vorhanden, es kann jedoch auch beschränkt oder untersagt werden.

Kontaktförderung entspricht dem Entgegenwirkungsprinzip.

Kontakt bezieht sich auch auf Zugang zu Medien, wegen Missbrauchsgefahr meist nicht zum Internet.

Intimbesuche sehr unterschiedlich.

Spezielle Besuchergruppen: vgl. Abs. ³/₄

Eine visuelle Kontrolle ist möglich.

Urlaube: 84 Abs. 6

Gründe:

- Beziehungspflege
Beziehungsurlaube v.a. in offenen Anstalten (48 oder 54h) bei Einverständnis des Gastgebers mit einem verbindlichen Programm.
- Vorbereitung auf Entlassung = Sachurlaube
Wohnungs- und Stellensuche
- Besondere Gründe
Familianlässe, Spitalbesuche, Beerdigungen

Ausnahmen:

- Verhalten im Strafvollzug
- Fluchtgefahr
- Deliktgefahr (Abs. 6 bis eigentlich überflüssig)
- Lebenslängliche Verwahrung vorausgehende Strafvollzug

Fast nur in offenen Anstalten möglich. Früher war es auch in geschlossenen noch häufiger. Allenfalls ist eine Begleitung denkbar.

Kontrollen und Untersuchungen: 85

Untersuchung von Effekten und Unterkunft, Körperuntersuchungen, Zellenkontrollen in Abwesenheit des Gefangenen. Pers. Durchsuchungen regelmässig bei Rückkehr aus Urlaub oder Ausgang.

Fragen:

1. Was ist das Hauptziel des Strafvollzuges? Sozialisierung: Rückfallverhütung und Sozialverhalten heute
2. Wie heissen die vier ergänzenden Zielsetzungen?
 - a. Normalisierung
 - b. Betreuung
 - c. Entgegenwirkung
 - d. Schutz
3. Was sind die Unterschiede von Vollstreckung zu Vollzug
 - a. Vollstreckung: Tätigkeit der vollzugsleitenden Behörde.
 - b. Vollzug: Alltag. Sobald er in der Anstalt ist zur Durchführung der FS.

Dies hat der GG nicht übernommen-

4. Wie lässt sich das in den Strafanstalten herrschende Vollzugsregime umschreiben?

- a. Einzelhaft in der Nacht
 - b. Untersuchungshaft immer als Einzelhaft
 - c. Mehrheitlich Einheitsvollzug. Sie werden nicht nach Kategorien, Sanktionsart, Strafhöhe unterteilt (einzelne Abteilungen wie Drogentherapie)
 - d. Welche Vollzugsform ist für Strafen bis zu einem Jahr als Regelfall vorgesehen?
Halbgefangenschaft als Regel, ausser nicht möglich wegen Fluchtgefahr
5. Was erhalten die Gefangenen für die Arbeit
Arbeitsentgelt, nicht mehr Pekulium. Neu wird dieser nur nach Leistung beurteilt und dem Verhalten am Arbeitsort, nicht mehr wie früher aufgrund des Verhaltens in Freizeit und im übrigen Vollzug.

G. Bedingte Entlassungen

Bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen: 86

Voraussetzungen: (beide Kriterien wurden bei der Revision geändert.

- 2/3 der Strafe, mindestens drei Monate (oder Absatz 5)
- Kein Ermessensspielraum, Ermessen wohl aber bei der Beurteilung der Voraussetzungen vorhanden
- **Verhaltenskriterium** im Strafvollzug
Früher: Wenn sein Verhalten nicht dagegen spricht
Heute: Ein guter Gefangener ist kein guter Entlassener (Überanpassung verschlechtert die Prognose). Scheinbar verschärft die neue Formulierung dieses Kriterium, weil die mittleren Fälle ausgeschlossen werden, was Stratenwerth irreführend findet. Gemäss BGer ist es jedoch keine inhaltliche Änderung.
- Nicht anzunehmen, dass weitere Delikte begeht = **Prognose**
Früher: Wenn anzunehmen ist, er werde sich bewähren.
Neu ist anstelle einer guten Prognose der Ausschluss einer negativen Prognose. Die mittleren würden neuerdings unter das Kriterium fallen. Das BGer hatte den Wandel bereits vorweggenommen, indem es die bedingte Entlassung als Regel erklärte, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden dürfe (eindeutig negative Prognose). Auch hier hat sich trotz neuer Formulierung nichts geändert.

Fazit: Die Prognose ist das entscheidende Kriterium. In zweifeln muss eine Differenzialprognose durchgeführt werden. dies ist der Vergleich zwischen den Chancen einer bedingten Entlassung mit Bewährungshilfe, Weisungen und Probezeit oder einer vollen Verbüßung der Strafe ohne eine Probezeit und Weisungen. Diese Gefahr hängt auch von der Schwere des Delikts ab. Desto schwerer das zu erwartende delikt, desto höher die Anforderungen an die W.keit.

Letzte Stufe des progressiven Strafvollzugs. Sie wird von Amtes wegen geprüft und ist zwingend (selbst ohne Zustimmung), wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

- Aber: Nach BGer ist die Praxis zum alten recht weiterhin anwendbar. Die Gewährung solle die Regel, die Verweigerung die Ausnahme sein.
- Weiterhin gilt auch, dass im Zweifel eine Differenzialprognose anzustellen ist, bei welchem Vorgehen das Rückfallrisiko geringer sit (Bewährungshilfe und Weisungen vs. Vollzug ohne Nachbetreuung).
- Die Gefahr neuer Delikte hängt nicht nur davon ab, wie wahrscheinlich eine neuer Fehltritt ist sondern auch von der Bedeutung des eventuell bedrohten Rechtsgutes.
- Gesamtwürdigung: Vorleben, Persönlihckheit, Grad der Reife einer Besserung, erwartenden Lebensverhältnissen
- Tataufarbeitung ist prognoserelevant
- Im Einzelfall häufig risk-assessment-Verfahren eingesetzt.
Sie dürfen aber die Beurteilung durch Sachverständige nicht ersetzen.

Ausnahme: bedingte Entlassung nach der Hälfte:

Ausserordentliche in der Person des Gefangenen liegende Umstände.

Bis 2012 wurde diese Norm erst in 5 Fällen angeordnet

- 4mal gesundheitliche Probleme
Neubeurteilung der Hafterstellungsfähigkeit oder Begnadigung hätte auch funktioniert.
- 1mal unverschuldetes Verfahrensproblem (Verhaftung erst nach 10 Jahren und er sich klaglos verhalten und nicht versteckt hat)

Alle Fälle hätte man über die Begnadigung regeln können. Die Bestimmung hat keine selbständige Bedeutung.

Verfahren der bedingten Entlassung:

Prüfung vom Amtes wegen

Bericht der Anstaltsleitung

Anhörung des Gefangenen

Bei Verweigerung Prüfung mindestens einmal jährlich.

Gemeingefährlichkeitsbeurteilung: Kommissionsanhörung

Probezeit: 87 (neu, vorher nur im Einzelfall)

Dauer = Strafreist (letzte Progressionsstufe), mindestens ein Jahr bis fünf Jahre (warum:

Gedanke des progressiven Strafvollzuges. Er soll die letzte Stufe darstellen)

Regelfall: Bewährungshilfe oder Weisungen

- Bewährung: Endgültige Entlassung (Straferlass)
- Nichtbewährung: analog 46 ist eine Übertretung nicht ausreichend. Neuerdings ist das Gericht zuständig.
 - o Rückversetzung für die ganze Strafzeit, die nicht verbüsst wurde = Widerruf
 - o Ausnahme: leichte Rückfälle oder andere Deliktsart = günstige Legalprognose
 - o Verwehren, Probezeitverlängerung

Massnahmevollzug: 90 als technische Bestimmung

Die Regeln für die Strafen werden modifiziert für die Massnahmen (logische Änderungen oder Akzentverschiebungen)

Vollzugsplan = Behandlungsplan

Einzelunterbringung auch aus therapeutischen Gründen (nicht als Anfangsvollzug)

Arbeitspflicht je nach Behandlung

Kontakte nach aussen können aus therapeutischen Gründen eingeschränkt werden.

Gemeinsame Vollzugsbestimmungen:

- **91: Disziplinarrecht**
 - o Wann: Verstoss gegen Vollzugsvorschriften oder Vollzugsplan
 - o Arten: **abschliessend** aber unkonkret (Disziplinarrecht der Kantone für die Tatbestände, Sanktionen und deren Zumessung, Verfahren)
 - Verweis
 - Entzug oder Beschränkung Geldmittel, Freizeitbeschäftigung oder Aussenkontakte = Begünstigungsentzug
 - Busse
 - Arrest als zusätzliche Freiheitsbeschränkung bis 20 Tage
BGer: Keine Verletzung von EMRK 6 I und BV 30 I, da keine Verlängerung der Strafe. Daher muss sie nicht vom Richter ausgesprochen werden.

Die Kantone müssen dies weiter regeln oder weiter differenzieren wie einfacher oder scharfer Arrest, bedingte oder unbedingte Busse, einzelne Begünstigungen regeln wie TV-Sperre, Ausgangssperre etc. ferner müssen sie auch das Verfahren regeln.

- **92: Unterbrechung des Vollzugs**

Wann: 80 I als abweichende Vollzugsform nicht ausreichend wie eine dringend notwendige Spitalbehandlung (BGer)

Eigentlich fehlt im Gesetzestext ein nur, dann der Vollzug soll ausschliesslich aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Ausnahme: tageweiser Vollzug

- **93: Bewährungshilfe**

- Ziel: Rückfallverhütung und soziale Integration
- Von wem: Sozial- und Fachhilfe
- Schweigepflicht
- Wann: Alle Formen von bedingtem Vollzug (selten) und bedingter Entlassung (Regelfall) angeordnet werden.
- Veränderungen in der Bewährungshilfe:
Doppeltes Mandat: Interessen der betreuten Person als auch dem präventiven Auftrag der Gesellschaft verpflichtet.
 - 19. Jh: Entstehung aus privatem, karitativem Engagement von philanthropischen, meist christlichen Vereinen = Hilfe und Integration
 - 20. Jh.: Staatsaufgabe = Kontrollaspekt
 - 1942: StGB zur Schutzaufsicht als verlängerter Arm der Strafjustiz.
 - Seit den 70ern: Professionalisierung mit Sozialarbeitern
Freiwillige Einzelbetreuung
Folge: Viele Personen haben sich der Hilfe entzogen
 - 90er: neues Verständnis, einigermassen ausgeglichen
Ambulanter Vollzugsdienst mit Einzelbetreuung als wichtigem Angebot aber auch Trainingsprogramme, Täterprogramme, Mediationen, Wiedergutmachungsprojekte, Wohnprogramme, Weisungskontrollen, gemeinnützige Arbeit oder Kontrolle des EM.
Wichtigste Rolle: Begleitung der Entlassung und Versuch der Integration = Übergangsmanagement
- Organisation:
 - 5 kleine Kantone: private Organisationen
 - Recht: öffentlich-rechtliche dienste, die in der Regel in die Justizdirektion eingegliedert sind. Grosse Kantone beschäftigen bis zu 40 Sozialtätige, wobei die Dienstleistung in regionalen Filialen erbracht wird.
 - Kosten: 22 Mio. (Einrichtungen des Freiheitsentzugs: 750 Millionen)
 - Einige Kantone: Freiwillige Mitarbeiter
- Präventive Chancen der ambulanten Arbeit sind noch nicht ausgeschöpft.
- Einzelbetreuungen.
 - 1050 Fälle im Jahr von 2500
Sach- und Integrationshilfe, Unterstützung nach Grundlage der Betreuungsziele, Krisenintervention, Weisungsüberwachung, v.a. auch Schuldenregulierung
 - Frühzeiger Kontakt wichtig, idealerweise bereits in der Uhaft. Es soll bereits eine eingespielte Zusammenarbeit bestehen = durchgehende Betreuung
- Der Arbeitsbereich hat sich stark erweitert zu Wiedergutmachung, Weisungskontrolle, Mediation, ambulante Massnahmen, Täterprogrammen etc.
- **Risk assessment und risk intervention**

Zur Risiko und Bedürfnisseinschätzung und Planung der Hilfe werden neuerdings wissenschaftlich abgestützt diagnostische Instrumente eingesetzt. Wie im BS nach holländischem Vorbild (KARA). Diese Beurteilung ist nur dann sinnvoll, wenn sie die Grundlage für eine differenzierte und individuell abgestimmte Intervention ist. Daran fehlt es heute vielfach. Mit dieser Arbeitsform wandelt sich auch die Bewährungshilfe zu einer proaktiv handelnden Fachagentur im Dienste der Kriminalprävention (vorher nacheilende, reaktiv tätige Einzelhilfe)
 BGer: Unzulässigkeit. Es ist nur ein Hilfsmittel, welche die direkte persönliche Beurteilung nicht ersetzt.
 Eine solche Risikoeinschätzung macht nur Sinn bei einer anschliessenden gezielten Behandlung. Dies fehlt oft.

Neue Arbeitsformen:

- Sozialpädagogische Lernprogramme:
 - o Anti-Aggressivitäts-Training
 - o Trainings für Risikobereite Verkehrsteilnehmer
- Gemeinschaftsbezogene Sanktion = ambulante Strafen oder Massnahmen, welche den Täter in der Freiheit betreuen, jedoch seine pers. Freiheit einschränken durch Auflagen, Verpflichtungen und Bedingungen. Dazu gehören ambulante Massnahmen und alternative Strafformen wie das EM.
- In neun Kantonen ist die Bewährungshilfe auch für die gemeinnützige Arbeit zuständig
- Trainings- und Wohnprogramme:
 - o Soziales Trainingsprogramm: Verbessern die praktischen und sozialen Fertigkeiten wie Steuerklärung ausfüllen, Haushalten, Budget, Formulare ausfüllen etc. diese beginnen ebreits im Strafvollzug und werden in Freiheit weitergeführt (v.a. Zürich)
 - o Wohnprogramme: Straftäter, die nur Delikte bgehen wenn sie allein und unkontrolliert leben. Sie benötigen keine Anstalt, wohl aber eine betreute Wohnform.
- **Weisungen: 94**
 - o Arten:
 - Berufsausübung
 - Aufenthalt
 - Führen eines Motorfahrzeuges
 - Schadenersatz
 - Ärztliche und psychologische Betreuung
 - o Wann:
 - Spezialpräventiv auszureichten
 - Klar und bestimmt
BE früher vorgedruckt: Er hat sich wohl zu verhalten und zu keinen Klagen Anlass zu geben = sinnlos.
 - Zusammenhang mit der Straftat
 - Einhaltbar und kontrollierbar (positive Weisungen!)
 - Verhältnismässig und zumutbar
 - Problematisch: Bezahlen von Unterhaltsbeiträgen oder Folgepflicht gegenüber Organen der Bewährungshilfe
 - o Verstoss gegen Weisung oder Bewährungshilfe: 95
Kein automatischer Widerruf! Es können auch neue oder schärfere Weisungen erteilt werden.
- **Soziale Betreuung: 96**
Freiwillige Betreuung vorhanden, ebenfalls ovnd er Bewährungshilfe. Sie wird v.a. in Uhaft beansprucht und ermöglicht die durchgehende Betreuung

Fragen zur Entlassung

1. Welches sind die beiden Kriterien für eine bedingte Entlassung? Welches ist das wichtigere?
 - a. Verhaltenskriterium ist untergeordnet
Eine gute Führung ist kein Entlassungsgrund sondern negativ zu sehen
 - b. Prognose: nicht ungünstige Prognose
3. Welche Bedeutung hat laut BGer die veränderte Definition dieser Kriterien?
Keine. BGer wendet die Regeln von früher an
4. Obergrenze für den Arrest
20 Tage
5. Arbeitsform der Züricher:
Trainingsprogramme, die gezielt auf die Delikte eingehen wie Gewaltdelikte, Raserdelikte, häusliche Gewalt
6. Konsequenzen nach der Nichtbefolgung von Weisungen
 - a. Bewährungshilfe
 - b. Neue Weisungen
 - c. Widerruf bei negativer Prognose
 - d. Probezeit verlängern

F. Konkordate und kantonales Recht, Vollzugsgeografie und Zuweisungspraxis

Bundesverfassung: 123 zum Strafrecht

- Bund: das formelle und materielle Strafrecht wird durch Bund geregelt
 - o Gesetzgebung
 - o Ermessen: Straf- und Massnahmevollzug
Seit 2008 wäre Strafvollzugsgesetz möglich. Dies wäre sinnvoll wegen der gemischten Unterbringung. Die Strafen werden nicht im Kanton verbüsst. Zu am deren sind die Gesetze der Kantone ungenügend. Die Widerstände in den Kantonen sind noch zu gross.
 - o Beiträge (BG und VO über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug)
- Kantone:
 - o Gerichte
 - o Rechtsprechung
 - o Straf- und Massnahmevollzug unter Vorbehalt einer Bundesregelung in StGB 74 ff. mit Minimalgarantien (Vereinheitlichung und internationale Regelung)

StGB:

- **372:** Pflicht zum Vollzug
Die Kantone vollziehen die Urteile ihrer Strafgerichte und der Bundesstrafbehörden Sie gewährleisten den einheitlichen Vollzug
- **377:** Pflicht zur Errichtung und Betrieb von Anstalten und Abteilungen für offenen, geschlossenen Vollzug/Halbgefängenschaft und Arbeitsexternat
Aus- und Weiterbildung des Personals
Anstaltsreglemente

Warum Konkordate? Bedürfnis nach Zusammenarbeit: Die Errichtung und der Betrieb aller im StGB vorgesehenen Einrichtungen würden die einzelnen Kantone weit überfordern. Selbst unter der Voraussetzung, dass sich alle Kantone einem der drei Konkordate angeschlossen haben, ist nicht der ganze Katalog realisiert (insbesondere nicht für Frauen bei jungen Erwachsenen). Folge:

- **378:**
 - o Gemeinsame Errichtung und gemeinsamer Betrieb möglich in Vereinbarungen (Bostadel)
 - o Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone (Konkordate)
 - o Kommunikation und Zusammenarbeit über verschiedene Angebote und die Aufteilung der Gefangenen auf die Anstalten

Konkordate, was ist das?

BV 48

Staatsvertragliche Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, in denen sie sich zur gemeinsamen Erfüllung kantonaler aufgaben zusammenschliessen (im Ausland sind Konkordate Verträge mit dem Vatikan; auf Gemeindeebene Zweckverband).

Konkordate in der Schweiz: etwa gleich grosse Vollzugsregionen

- Ostschweiz: Konkordat vom 29.10.04
- Nordschweiz- und Innerschweiz, vom 5.5.06
(AG, BE, BL, BS; So, LU, SZ, OB, NW, UR, ZG)
- Westschweiz, Tessin, vom 24.3.05
Tessin ist nicht voll angeschlossen, aber assoziiert. Wegen sprachlichen und geografischen Gründen vollzieht er die meisten Sanktionen in eigenen Einrichtungen

Alle drei Konkordate bestehen schon lange, sind sodann nicht nur Übergangslösungen. Die neuen Daten beziehen sich auf die Revision. Sie sind alle über 60 Jahre alt und sind flächendeckend für die ganze Schweiz

Aufgaben der Konkordate

1. Gliederung der Anstalten: Hauptaufgabe

Jeder Kanton (zumindest jeder mittlere oder grössere) übernimmt die Aufgabe, eine bestimmte Art von Anstalt zu führen und den anderen zur Verfügung zu stellen. Die anderen Kantone haben das Recht auf Mitbenutzung. (gilt nicht für UHaft und Kurzstrafenvollzug)

Verurteilte können so für den Vollzug einer Sanktion im ganzen Gebiet in eine Anstalt eingewiesen werden. ein Grossteil der Urteile wird daher nicht im Kanton vollzogen, welcher das Urteil ausspricht.

Die Vollstreckungskompetenz wird dabei nicht abgetreten. Zuständig bleibt der Urteilkanton. Er entscheidet insbesondere über Verlegung oder bedingte Entlassung, Vollzugsöffnungen, ausserordentliche Kosten.

In den Anstalt finden sich Gefangene verschiedenster Kantone, Regelungen und Vollzugspraktiken.

Der Urteilkanton bezahlt dem Anstaltskanton ein festgelegtes Taggeld (Pensionärssystem). Sie decken die Betriebskosten in etwa ab, nicht so auch die Investitionskosten.

2. Planung (längerfristig)

Es müssen längerfristig genügend Plätze für alle einzelnen Vollzugsarten vorhanden sein (neuerdings auch im Jugendstrafvollzug)

3. Erlass von Richtlinien

Richtlinien zur Vollzugsgestaltung wie Höhe des Arbeitsentgelts, Urlaubsgewährung, Umgang mit gefährlichen Gefangenen

Die Richtlinien sind zwar nur Empfehlungen, werden aber vielerorts wie gesetzlichen Regeln angewendet. Sie haben eine gewisse Vereinheitlichung der Vollzugspraxis bewirkt. Dennoch gibt es erhebliche Unterschiede.

Organisation der Konkordate:

Es gibt kein fester Organisationsapparat (ausser kleine Sekretariate). Es wird nach dem Vorortsprinzip mit wechselndem Vorsitz eines angeschlossenen Kantons gearbeitet. Entscheide werden in Konferenzen auf unterschiedlichen Ebenen getroffen. Einer der Kantone übernimmt den Vorsitz für 1-2 Jahre und führt die Geschäfte. Die Mitglieder treffen sich regelmässig in Konferenzen aus Regierungsvertretern der Kantone (Polizeidirektoren).

Beispiel Nordwest- und Innerschweiz:

- Zugehörige Kantone: UR, SZ, NW, LU, ZG, BE, SO, BS, BL, AG
- Ziel: Koordination und Planung des Betriebes von Institutionen an erwachsenen i.s.V: 377 ff. ferner beim Vollzug von Jugendlichen, welche in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.
- Oberstes Organ: Konkordatskonferenz. Stimmberechtigte Mitglieder sind Regierungsvertreter der teilnehmenden Kantone. Weitere Konkordatsgremien sind die Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsinstitutionen, die Einweisungs- und Vollzugsstellen, die Bewährungshilfe und die Arbeitsgruppe Koordination und Planung.
- Sekretariat: 5p% der Anwalt Robert Frauchinger in WohlenAG.
- Konkordat hat enge Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien und den Erlass von Richtlinien. Die wesentlichen Unterlagen sind in einem Handbuch zusammengefasst. Beispiele für Richtlinien: Halbgefangenschaft, Gemeinnützige Arbeit, Ausländerinnen und Ausländer)

Materielle Bedeutung der Konkordate:

- Kleine Konkordate könnten den Vollzugauftrag ohne nicht erfüllen
- Gewisse Vereinheitlichung der kantonalen Verschiedenheiten
- Förderung der Liberalisierung des Vollzugs bis in die frühen 90er. Seither: verbesserte Sicherung, Konkretisierung der Sozialisierungsziele
- Steuernde Funktion in der Planung des Vollzugs v.a. bei fehlenden Kapazitäten in den 90er Jahren.

Problematik der Konkordate:

- Problematik in rechtsstaatlicher Hinsicht: Es werden in den Richtlinien Fragen von grosser Tragweite behandelt. Diese müssten in einer gesetzlichen Bestimmung formuliert sein und damit verbrieft Rechte sein. sie werden oft auch wie Gesetze angewendet, doch wenn sich der Gefangene darauf berufen will wird entgegnet, es handle sich um nicht einklagbare Richtlinien.
- Problematik in demokratischer Hinsicht: Sie ersetzen Gesetze, doch unterliegen nicht den demokratischen Regeln. Sie werden von Verwaltungsstellen unter Ausschluss der Parlamente und des Referendumsvorbehalts in geheimen Sitzungen beschlossen.
Zur Rechtfertigung wird das föderalistische Prinzip angeführt (Erhaltung kantonaler Zuständigkeiten). Föderalismus ist aber kein Selbstzweck. Er beruht auf der Annahme, dass in kleineren Gemeinwesen mehr politische demokratische Mitwirkung möglich ist. Wenn nun aber die demokratische Willensbildung aufgehoben wird, wird das föd. Prinzip ausgehöh.

Bundesregelung?

- Konkordatsregelungen sind typischerweise Übergangsregelungen in Situationen, wo die kantonalen Regelungen nicht genügen. Sie werden in den meisten Fällen durch eine Bundesregelung ersetzt. Doch im Strafvollzug dauern sie bereits 60 Jahre an.

- Kompetenz seit 2008 in 123 III. bei den Kantonen bestehen noch zu viele Widerstände.

Gesetzliche Vollzugsregelung im kantonalen Recht:

Rahmenregelung: StGB 74- 92 insbesondere die Vollzugsformen (Halbgefangenschaft, offener oder geschlossener Vollzug), den progressiven Vollzugsverlauf bis zur bedingten Entlassung, Arbeit, Arbeitsentgelt, Aus- und Weiterbildung, Beziehungen zur Aussenwelt, Kontrollen, Untersuchungen, Disziplinarsanktionen.

Für Einzelfallregelungen ist nach BV 123 II der Kanton zuständig. Die Kantone sollen in Gesetzen regeln, wie der Vollzug im Detail durchzuführen ist (Richtlinien nur Empfehlungen, Bundesrecht rudimentär) und so die Ziele des Bundesrechts umzusetzen sind, welche Rechte und Pflichten die Gefangenen haben und wie das Disziplinarrecht auszugestaltet ist.

Wirklichkeit: Verordnungen, da von BGer zugelassen (UHaft und Freiheitsbeschränkungen müssen durch einen generellen Erlass (mindestens Verordnung) festgelegt werden. diese müsse klar sein, eine genügende Regelungsdichte aufweisen zu einer erhöhten Gewähr für die Vermeidung verfassungswidriger Anordnungen. Die vollziehenden Organe sind an den Erlass gebunden.

Frühere Regelung: FS in Anstalten müssen nicht einer gesetzlichen Grundlage genügen. Der Gesetzesvorbehalt war nicht anwendbar.

Generalklauseln: subsidiäre Weitergeltung

es muss nicht jede denkbare Beschränkung der Freiheit rechtlich erfasst sein. gewisse Generalklauseln seien unvermeidlich, da nicht alle entstehenden Probleme voraussehbar sind. Fazit: Unvorhersehbare, aber vom Zweck her notwendige Eingriffe bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage. Warum: BV 36 I letzter Satz. (ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr, laut BGe eine untypische und nicht vorhersehbare Situation).

Verhältnismässigkeitsprinzip:

Die Beschränkungen der verfassungsmässigen Rechte darf nicht weiregehen, als der Zweck des FS und die für das Zusammenleben in der Anstalt und die Sicherheit unerlässlichen Regeln es erfordern. Alle Beschränkungen müssen verhältnismässig sein (Notwendigkeit, Subsidiarität, Angemessenheit).

Kantonale Regelungen in Verordnungen:

Gesetze im formellen Sinne: zumeist beschränkt auf Organisation und Zuständigkeiten.

Verordnungen: Vom BGer geforderte inhaltliche Normen sind zumeist auf

Verordnungsstufe oder in Reglementen.

Kritik:

- FS als eine der stärksten Grundrechtsbeschränkungen.
- Zersplitterung erschwert Orientierung und Fortentwicklung
- Rechtliche Durchdringung des Vollzugs noch nicht genügend verwirklicht
→ Auch darum Bundesgesetz

Einweisungspraxis:

Für viele Vollzugarten gibt es mehrere Einrichtungen. Da diese aus wirt. Gründen ein Interesse an hoher Belegung haben (v.a. bei NPM) haben sie teilweise Spezialitäten entwickelt, die sie von anderen Anstalten unterscheidet zu einem Standortvorteil.

Darum kann ein Interesse bestehen, dass ein Insasse in eine bestimmte Anstalt untergebracht wird. ein Gefangener kann nicht auswählen, wohl aber Richter oder Anwälte (berechtigtes Interesse gegenüber Vollzugsbehörden geltend machen). Im Rahmen der Kapazitäten wird darauf Rücksicht genommen. So kann man Einweisungsentscheide beeinflussen.

Inoffizielle Kriterien für Anstaltsinteresse (geordneter Vollzug) oder Interesse der Gefangenen

Diese können nicht wie ein Recht durchgesetzt werden.

- Platzkapazitäten: periodische und regionale Schwankungen. Durchschnitt bei 91% jedoch mit erheblichen Unterschieden. Die geschlossenen sind voll belegt, in der Ost- und Westschweiz sogar überbelegt. Es fehlen in der ganzen CH ca. 200 geschlossene Behandlungsplätze (Wartelisten). Für Frauen werden nicht alle FSarten angeboten.

90er: Notstand mit Rückstau. Die Gefangenen mussten in den Untersuchungsgefängnissen warten.

Wenn Engpässe vorhanden sind, spielen andere Kriterien nur eine untergeordnete Rolle. Sobald ein Platz frei wird, wird er belegt.

- Gruppenzusammensetzungen: Durchmischung der Insassen, um einseitige Gruppenzusammensetzungen zu verhindern = Nationalität, Deliktart, Bekanntschaften, Feindschaften oder gemeinsame Deliktsbegehung
- Sicherheitsanforderungen: Auch Anstalten der gleichen Kategorie (geschlossen) weisen unterschiedliche Anforderungen auf.
 - o Fluchtgefahr
 - o Rückfallgefahr
 - o Gewaltbereitschaft/Besserungsbereitschaft
 - o Befreiungsgefahr von Aussen

Auch eine periodische Verlegung ist denkbar.

- Sozialisationsinteressen: individuelle Bedürfnisse im Rahmen des Möglichen
 - o Arbeitsbetriebe
 - o Aus- und Berufsbildungsmöglichkeiten
 - o Behandlungsabteilungen
 - o Familiäre Verhältnisse: kurze Wege für Besuche oder zum Wohn- und Arbeitsort (v.a. in der letzten Phase des Vollzugs)
- Sucht/Krankheit/Alter:
 - o Sucht: besondere Programme für nicht abstinenzmotivierte Täter
 - Heroinverschreibungsprogramme in SO und GR
 - Methadonprogramme
 - o Krankheit: Nähe zu einem Spital: SO
 - o Alter: Da kaum mehr Entlassungen aus der Verwahrung bewilligt werden, sind zunehmend ältere Personen inhaftiert. Lenzburg kennt bereits eine besondere Abteilung.
- Tapetenwechsel: Verlegung von Zeit und Zeit in andere Anstalten. Meist läuft es am Anfang besser, bevor ähnliche oder gleiche Schwierigkeiten auftreten.
v.a. für Verhaltens oder psychische Probleme

I. Besondere Haftformen: (Sammelsurium von FS ausserhalb des Straf- und Massnahmenvollzuges)

- **Privatrecht: FFE** nach ZGB 397a ff.: Behandlungsbedürftige Personen werden in einer geeigneten Einrichtung festgehalten wie Spital oder Pflegeheim neu gibt es ein Recht auf einen Richter. Es gab schlimme Missbräuche bis in die 70er (Verwahrloste, schwangere ohne Vater etc.).
 - o Anwendungsbereiche:
 - Psychisch Kranke v.a. Schizophrenie: meist kurze Einweisung in die Kliniken zur Behandlung wie Einstellung auf Medikamente mit starken Nebenwirkungen
 - Suchtherapie: untauglich zur Lösung des Drogenproblems, eher nur in Einzelfällen sinnvoll. Es beruht auf der überholten Vorstellung, alle einzuschleusen und mit Erfolg wieder zu entlassen. Ohne Motivation des Betroffenen funktioniert es nicht. Zudem ist die Dauer zu kurz. Evtl. anwendbar bei Lebensgefährlichkeit für den stabilisierten Gesundheitszustand und Menschen mit brüchiger Motivation.
 - Unterbringung von Dissozialen zur längerer Pflege in Wohnheimen/Arbeiterkolonien o.ä. (nicht im Gefängnis)
 - o Personen: 200
- **Fremdenpolizeiliche Massnahmen (Verwaltungsrecht):** Zwangsmassnahmen nach AuG 75 wie Ausschaffungshaft
 - o Definition: Fernhalte- oder Entfernungsmassnahmen für unerwünschte Ausländer. Sie haben keinen Bezug zum Strafrecht. Es besteht eine Gefahr des Untertauchens mit mangelnder Aufenthaltsbewilligung.
 - o Wegweisung: Aufforderung, die Schweiz zu verlassen.
 - Formlos wenn keine Bewilligung
 - Förmlich: Bewilligung abgelaufen oder Asylgesuch abgelehnt.
 - o Ausweisung:
 - Gerichtliche Strafe
 - Geisteskrank
 - Erheblich und fortgesetzt Sozialhilfeabhängig
 - o Ausländerhaft: seit 1995 verschärfte Fristen
 - Vorbereitungshaft: AuG 75
Dauer: bis 6 Monate
Ist vor einem Entscheid möglich, um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen
 - Durchsetzungshaft: Aug 78
Eine Ausschaffungshaft ist nicht möglich. Es soll der Ausreisepflicht Nachachtung verschafft werden.
Dauer: 1 Monat und Verlängerung um je drei Monate bis 18 Monate.
Auch bei Entlassung erhält die Person keine Bewilligung.
 - Ausschaffungshaft: AuG 76
Sicherstellung des Weg- oder Ausweisungsvollzugs nach erstinstanzlichem Entscheid in speziellen Gefängnissen
Dauer: 3 Monate und Verlängerung bis 18 Monate

Die wurde erst 1995 eingeführt und ist bereits 2006 verschärft worden, in dem die maximale Haftdauer verdoppelt wurde. Die Inhaftierung erfolgt in der Regel in speziellen Gefängnissen, z.T. stärker gesichert und ridiger geführt.

 - Statistik: 400 Personen
- **Strafprozessual:**
 - o **Polizeiliche vorläufige** Festnahme als Vorstufe der Untersuchungshaft nach StPO 217 auf dem Polizeiposten. Es ist im Untersuchungsgefängnis

aber mit einer räumlichen Trennung. Es geschieht mit Blick auf die Eröffnung eines Strafverfahrens

- Voraussetzungen:
 - Verbrechen oder Vergehen auf Frischer tat ertappt
 - Verhaftung ausgeschrieben
 - Hinreichender Tatverdacht (noch nicht dringender Tatverdacht)
 - Auch Personen mit Übertretung, wenn Identität nicht geklärt oder keinen CH Wohnsitz und keine Sicherheit für eine Busse geleistet wird.
- **Untersuchungshaft** mit Haftgründen nach StPO 224 ff. solange die Untersuchung läuft bis zur Einreichung der Kagefrist.
 - Voraussetzungen:
 - Dringender Tatverdacht als allgemeiner Haftgrund
 - Verbrechen oder Vergehen
 - Fluchtgefahr/ Kollusionsgefahr oder erhebliche Gefährdung
 - Im allgemeinen mindestens ein spezieller Haftgrund
 - Innert 48h durch Haftrichtet ab vorläufiger Festnahme
 - Vollzug: Verhältnismässigkeit nach Haftzweck und Ordnung und Sicherheit in der Anstalt
Kontakte bedürfen einer Bewilligung der Verfahrensleitung.
Abs. 4: besondere Besucher
- Sicherheitshaft mit Leitung durch das Gericht
- Neu: Präventivhaft wenn ein schweres Verbrechen angedroht wird und die Gefahr besteht, dass diese Tat ausgeführt wird.

→ Bei allen: Verhältnismässigkeit

- **Polizeirecht (Kantonal):** z.B. Polizeigewahrsam o.ä. = Polizeihaft
Nach kantonalem Recht gibt es Haftformen, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten (dient nicht Kriminalprävention)
Bsp.: Randalierer, Betrunkene, Hooligans oder Festhaltungen zur Identitätsklärung
Vollzug: Polizeilokale
- **Strafvollzug:**
 - Halbfangenschaft: bis zu einem Jahr als Regelfall
Sinnvoll sind Einrichtungen ohne Gefängnischarakter. Da diese oft fehlen, wird in Untersuchungs- Amts oder Bezirksgefängnissen vollzogen.
 - Externat: Mögliche Stufen vor der Entlassung aus längeren Freiheitsstrafen
Zuständig ist die Vollzugsbehörde
Vollzug:
 - Arbeitsexternat: Übergangsheime
 - Wohn- und Arbeits: Überwachung durch EM möglich, damit Unterschied zu bedingten Entlassung deutlich wird.
- **Alternative Strafhaf:**
 - **EM: Electronic Monitoring**
 - 7 Kantone: Modellversuch gestützt auf StGB 387 IV. darum ist es Bundesgesetzlich noch nicht geregelt.
BL, BS, BE, SO, GE, VD, TI
 - Varianten:
 - Front door: Es kann der Antrag gestellt werden bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die ganze Strafe zu Hause zu verbüssen. (zuständig ist Vollzugsbehörde)
 - Back door: nach der teilweisen Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe kann der Antrag gestellt werden, den verbleibenden Strafrest zu Hause zu verbüssen. (Zuständig

ist Strafanstalt). Es wird ein striktes Programm festgelegt mit konkreten Zeiten.

- Must go
- Must stay
- Can go

- **Praktische Durchführung:**
Die Bewährungshilfe oder ähnliche Organisationen legen ein Programm fest, welches bestimmt, wann er zu Arbeit zu gehen hat, wann er zuhause sein muss (Nacht und Freizeit) und wann Zeit für notwendige Verpflichtungen vorhanden ist.
Sie bekommen eine Fussfessel, die sich nicht ablegen können. Sie enthält einen Sender, der an ein Telefon angeschlossenes Modem regelmässig Signale an den zentralen Computer übermittelt (active system). Der Computer vergleicht die Signale mit dem Programm und schlägt allenfalls Alarm. Dann rückt die Bewährungshilfe aus.
Wiederholte Verstösse/Manipulationen/weitere Delikte: Reststrafe im Gefängnis vollzogen (ernsthafter Verstoss)
- **Auswertung:** In drei Jahren wurden 631 Strafen vollzogen. Es waren v.a. Vermögens- und SVG-Delikte. Die Abbruchrate betrug nur 6% überwiegend wegen Nichteinhalten des Programms. Alle empfanden die Strafe als hart. Auch wirkte es positiv auf das Familienleben und Beziehungen aus.
- **Aktuelle Tendenzen:** setzt sich zunehmend als alternative Vollzugsform durch. Einige kennen auch GPS wie Spanien und Irland. In der Schweiz war die Einführung auf Bundesebene bisher umstritten. Die bisherigen Kantone sind dafür, die anderen Skeptisch. Der Versuch wurde bis 2015 verlängert.
Die Revisionsvorlage zu StGB AT schlägt in einem neuen 79b vor, dass EM als front Door bis 6 Monate möglich ist, back door bis 18 Monate. Der Bundesrat will dies in allen Kantonen einführen.
Back door ist unbestritten ohne ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung zulässig (insb. Wohn- und Arbeitsexternate). Die StPO237 ermöglicht es als Ersatzmassnahme für die UHaft.
Einige Kantone beabsichtigen GPS (BS seit 2011).
Auswertung in der Westschweiz. 240 durch Los gewählte Verurteilte nachuntersucht. Diejenigen mit EM schnitten besser ab als mit gemeinnütziger Arbeit.

All diese Haftformen sollen mitgerechnet werden in den internationalen Gefangenenzahlen. Das soll verhindern, dass Staaten etwas umdefinieren wie zu einem Arbeitslager in Sibirien.

Nächstes Jahr im ZGB:

- Keine inhaltlichen Regelungen, neu aber im ZGB
- Die Gründe für eine Einweisung sind nicht mehr detailliert genannt.
- Weiterhin werden sie in einer geeigneten Einrichtung und nicht in Strafanstalt.
- Auch kann die Umweltbelastung berücksichtigt werden, darf aber nicht alleiniger Grund für eine Einweisung sein. (Ferien für Angehörige)

Fragen der letzten Prüfung (FS12)

1. Funktion und Bedeutung des Vollzugsplans: Es ist ein Vollzugs- und Vollstreckungsplan und soll den Verlauf der Strafe deutlich machen. Er wird mit dem Verhafteten errichtet mit Selbstverantwortung und Motivation, welche gefördert wird. Öffnungen und Lockerungen werden festgelegt. Danach gibt es regelmässig eine Evaluation. Sie enthält auch das Ziel der Wiedergutmachung, die früher ein selbständiges Vollzugsziel war.
2. Gefährlichkeitsbeurteilung und Problematik der falsch positiven
3. Verwehrensinitiative und die Differenzen
4. Foucaults Theorie zur Entstehung der Gefängnisse
5. Problematik der nachträglichen Verwahrung
6. Aufsatzthema: Ausländer im Strafvollzug

J. Rechtsstellung der Gefangenen und internationale Standards

Bundesverfassung:

- Art. 10: ausdrückliches Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
- Art. 31:
 - o Information über die Gefangenenrechte
 - o Miranda warnings bei der Verhaftung wird über folgendes informiert
 - Haftgründe
 - Anspruch auf eine richterliche Haftprüfung
 - Recht auf die Information naher Angehöriger
 - Recht auf Verweigerung der Aussage
 - Hinweis, dass Aussagen als Beweismittel gegen den Verdächtigen verwendet werden können
 - Recht auf Verteidigung nach StPO
 - Gefängnisreglement (mind. Merkblatt)
 - Ausländer: Recht, bei der diplomatischen Vertretung Unterstützung zu beantragen und Verlangen eines Dolmetschers
 - Polizeihaft: Hinweis auf die maximale Dauer

Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen

- Gesetzliche Grundlage
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit: Gefahr künftiger Delikte (nicht begangener). Je leichter diese sind, diese grosser muss die W.keit sein und umgekehrt.
 - o Geeignet
 - o Erforderlichkeit: Subsidiarität
 - o Angemessenheit: milderes Mittel
- Kerngehalt der verfassungsmässigen Rechte
- Die Beschränkung der Freiheitsrechte darf nicht darüber hinausgehen, was zur Gewährleistung des Haftzwecks und zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Anstaltsbetriebs erforderlich ist. (BGE)
- EMRK-Konformität
 - o Insb. Menschenwürdiger Vollzug
 - o Schikane, sachlich unbegründete Eingriffe, Verschärfung wegen Generalprävention oder Vergeltung

Kantonale Vorschriften:

BGer hebt eine kant. Vorschrift nur auf, wenn sie sich einer verfassungskonformen Auslegung völlig entzieht. Problem: juristische Laien der Regelanwender und Regelbetroffenen
Bsp.: G erhalten eine Mahlzeit am Tag.

Europäische Haft- und Strafvollzugsgrundsätze mit Europarat 2006

Richtlinien und Empfehlungen ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit. Eine Missachtung kann für sich allein nicht als Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden.

Sie beinhalten dennoch wichtige Richtlinien für eine moderne strafrechtliche Praxis. Eine Unterschreitung der Mindestgrundsätze kann ein Indiz für die Verfassungswidrigkeit einer Norm gewertet werden (BGer). Bei kriminalpolitischen Zielen ist die Verwirklichung der Gesetzgebung und den politischen Behörden abhängig und nicht von der Rechtsprechung.

Gefängnisreglement/Regelungsdichte

- Schwere Eingriffe: klare und ausdrückliche Regelung in einem formellen Gesetz
- Haftbedingungen können auf Verordnungsstufe geregelt werden, sofern die Haftvoraussetzungen im Gesetz konkretisiert sind.
- Voraussetzung: Mindestmäss an Klarheit und Regelungsdichte
- Folge: Vollziehende Organe sind an den Erlass gebunden.
Die frühere generelle Eingriffsermächtigung durch das besondere Gewaltverhältnis wird damit eingeschränkt. Sie gilt aber subsidiär bei untypischen und nicht vorhersehbaren Fällen von ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Hafterstehungsfähigkeit

Die gesundheitlichen Auswirkungen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Haftzweck. Auf den Freiheitsentzug wird verzichtet. (persönliche Freiheit und Verhältnismässigkeitsprinzip beachten)

- Interesse an Fortsetzung des Vollzuges
- Tod oder dauernde schwere Krankheit als Folge

Interessenabwägung:

Interessenabwägung zwischen dem Zweck der Haft, Schwere der gesundheitlichen Gefährdung und die Möglichkeit der medizinischen Betreuung in der Haft. -> relative Grenze im Zusammenhang mit dem konkreten Strafverfahren

Untersuchungshaft: greift nicht stark in die persönliche Freiheit ein, dass sie nicht völlig unterdrückt oder dem Kerngehalt entleert würde. Aidskrankheit oder Suizidgefahr haben kein absolut wirkendes Gewicht. Sie gehen nicht jedem Haftzweck vor und Rechtfertigen nicht zum Vornherein eine Haftentlassung

Disziplinarrecht:

- Arreststrafe von einigen Tagen
Wer sich der Disziplinargewalt nicht unterzieht, muss sich stärkere Eingriffe in die persönliche Freiheit gefallen lassen als die übrigen Gefangenen. Eine gewisse Empfindlichkeit zur Durchsetzung ist nötig.
- Revidierten StGB 91: ausdrückliche Regelung:
 - o Verweis
 - o Geldsanktionen
 - o Einschränkung der Freizeitmöglichkeiten, Aussenkontakte
Ausschluss von Medieninformationen von mehreren Wochen ist eine empfindliche Sanktion. Sie kommt nur bei schweren und wiederholten Disziplinarvergehen in Frage und darf nicht mit anderen schweren Sanktionen kumuliert werden.
 - o Arrest
- Kantonale Disziplinarordnung
 - o Verfahren
 - o Disziplinaratbestände
 - o Einzelne Sanktionen
- EMRK 6 Ziff. 1 ist nicht anwendbar. (BGer und EGMR)

Haftbedingungen:

- Gesundheit und Hygiene wie Heizung, Lüftung, Fenster
- Grösse der Zellen je nach Umständen des Haftregimes: liberal, kleiner wenn Tag in Gemeinschaft, durchschnittlich 12 m² (CH 6m²)

- Zentral gesteuertes Lichterlöschen ist wegen geregelter Tagesablauf möglich
- Kein Recht auf freie Arztwahl, evtl. Einzelfall
- Verbot von Alkohol und Drogen wegen Missbrauchsgefahr, Schwarzhandel, Exzessen und Alkoholismus
- Ernährung nach Möglichkeit anpassen
- Kulturfreiheit berücksichtigen
- Spaziergang:
 - o BGer: ab der zweiten Woche mindestens eine halbe Stunde pro Tag
 - o Empfehlung Europarat: mindestens eine Stunde am Tag
 - o BGer neu: mindestens eine Stunde, wo die tatsächlichen Verhältnisse es zulassen, spätestens aber nach einer Haftdauer von einem Monat. Auch für gefährliche Gefangene, im Arrest evtl. erst ab dem vierten Tag (Drei Tage ohne)

Kontakte zur Aussenwelt:

- Untersuchungsgefangene:
 - o BGer:
 - Kurze Haftzeit: 20 Minuten in der Woche
 - Längere Haftzeit: eine Stunde in der Woche
 - Zulässig: Sperrfrist von einer Woche
- Zeitschriften und Zeitungen: Sperrfrist ebenfalls zulässig.
- Personen: „nahe Angehörige“ ist EMRK-konform auszulegen auf Lebenspartner oder weitere nahestehende Personen
- Kantonale Unterschiede: Keine Verletzung der Rechtsgleichheit
- Neonazi/Hooligan: Erwerb und Konsum von gewaltverherrlichenden Liedern darf verboten werden.

Sexuelle Beziehungen:

- Innerhalb der Anstalt:
 - o Recht auf Ehe
 - o In Hausordnungen nicht geregelt/ kein einschlägigen Disziplinaratbestände
 - Faktisch tolerieren
 - Unterbinden
 - Weggucken
 - o Darf nicht generell verboten werden nach Bächtold wegen Art. 74, gemäss 75 sogar ermöglicht. Nur Fürsorgepflicht beachten im Einzelfall.
- Aussenwelt:
 - o Urlaub/Externat/Halbgefangenschaft möglich
 - o Besuchs- Appartements in einigen Anstalten für Gefangene ohne Urlaub
Andere lehnen dies ab.

Suizide und Hungerstreik:

- Suizid: Freiheitsentzug als Risiko
 - o Entgegenwirkungsgrundsatz
 - o Betreuungsgrundsatz

Folgen:

- o Nicht: 92 Unterbrechung
- o Aber: 80 Hospitalisierung
- Umstritten: Akzeptanz wie Zwangsernährung
BGer: hat Ernährung zugelassen (Rappaz)
- Probleme:
 - o Ernsthafte Komplikationen ab dem 40. Tag

- Medizinisch-ethische Richtlinien der Akademie der Medizinischen Wissenschaften lässt keine Zwangsbehandlung von Urteilsfähigen zu
- Polizeiklausel wegen besonderem Rechtsverhältnis: untypische, nicht vorhersehbare Situation
Zweifelhaft, sicherlich nicht bei einem zweiten Mal. Daher sollten die Kantone die Problematik umgehend gesetzlich regeln.
- Niederlande und Grossbritannien: zulässig sofern kategorisch auf die Konsequenzen hingewiesen wurde.
Dies ist zu begrüßen, weil Autonomie und Selbstbestimmung des Patienten heute wesentlich stärker gewichtet wird. der Strafvollzug muss mit der gesellschaftlichen Entwicklung mitgehen. Wichtig: Urteilsfähigkeit v.a. wegen deprimierendem Erleben der Haft.

Bedingte Entlassung:

Letzte Stufe des Vollzuges und nach BGer die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden soll.

- Wahrscheinlichkeit des Rückfalls
- Bedeutung des bedrohten Rechtsgutes
- Vollverbüsung vs. Entlassung mit Auflagen und Bewährungshilfe
- Nicht unbedingt Verhalten im Strafvollzug. Dies ist scheinbar verstärkt worden nach Gesetzestext. Die bisherige Praxis bleibt aber anwendbar.

Landesverweisung:

Früher wurde bei der bedingten Entlassung geprüft, ob die unbedingte Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden konnte, wenn in der CH günstigere Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung gegeben waren = Resozialisierung

- Persönliche Verhältnisse
- Beziehungen zur Schweiz und im Ausland
- Familienverhältnisse
- Arbeitsmöglichkeit

Diese ist weggefallen. Es bleibt die fremdenpolizeiliche Ausweisung mit ähnlichen Kriterien. Bei schweren Delikten ist das Schutzinteresse der Schweiz jedoch höher zu gewichten.
Ausnahmen: Non-refoulement

Revision: Wiedereinführung

K. Strafanstalt

Bau

- Grösse:
 - o Die sechs grossen Anstalten mit 150 bis 350 Insassen sind nach internationalen Massstäben nur Kleinstansten. Alle anderen mit 50 bis 120 Insassen wären so Kleinstansten. Warum? Förderalistische organisation und landwirtschaftliche Ausrichtungen.
 - o Ganz klein: Untersuchungsgefängnisse meist nur mit 5 bis 20 Plätzen.
- Vorteile kleiner Anstalten:
 - o Weniger Bürokratie
 - o Weniger Reglementierung
 - o Weniger Militarismen
 - o Weniger Formalisierung
 - o Folgen:
 - Weniger angespanntes Klima
 - Umgang, in dem man sich kennt
 - Resozialisierungsziel günstiger
- Bautypen:
 - o Klassischer panoptischer Bau aus dem 19. Jh wie in Lenzburg
 - o Anstalten in ehemaligen Schlössern oder Klöstern: sind am Verschwinden oder werden durch Neubauten Ergänzt (Thorberg, St.Johannsen, Hindelbank)
 - o Landwirtschaftliche Anstalten (heute Neubau für Uterbirnung): Witzwil, Bellechasse, Wauwilermoos, Schöngrün, Realta
 - o Neuere Anlagen in Pavillion-Bauweise: Witzwil, Wauwilermoos, Saxerriet, Arxhof, Utikon, Realta
 - o Neuere, kustodiale Anlagen: Pöschwies, Bostadel, Bochuz, Stampa

Sicherung

Gemäss UNI-Definitionen gibt es folgende Sicherungsgrade einer Anstalt:

- Offene Anstalt oder Abteilung
- Halboffene Anstalt oder eine Einrichtung mit gelockerter Sicherheit
Dies wären unsere offenen Anstalten. Wirklich offen sind einzelne nach 60p f. oder Übergangsheime.
- Geschlossene Anstalt oder Abteilung
Geschlossene Anstalten und untersuchungsgefängnisse
- Hochsicherheitsanstalt oder -trakt
Wir haben nur Abteilungen und keine ganzen Anstalten

Entweichungen? Obwohl viele entweichen könnten, tun sie es nicht- sie sind sehr selten, zumeist ein Nichtrückkehr oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub (ab zwei Stunden als Flucht). 90% kehren selbst zurück oder werden zurückgebracht. Sie sind also nur sehr selten geplant. Warum?

- Akzeptanz der Strafe (nicht unbedingt der Höhe)
- Bewusstsein der Aussichtslosigkeit
- Aussicht auf eine bedingte Entlassung
- Furcht vor weiterer Bestrafung wie Urlaubssperre oder Arrest
- Furcht vor Verlegung in den geschlossenen Vollzug
- Ablehnung durch die anderen Gefangenen bei einem Urlaubsmisbrauch

Organisation

Materielle Haftbedingungen:

- Nachts in Einzelzellen, einzelne Ausnahmen bei Überbelegung.
Oft sind diese zu klein..das BGER macht aber eine Mischrechnung und rechnet den Platz am Tag an.
Tag: Rahmen der Gemeinschaft, Arbeit in Werkstätten
- Essen: neuerdings Speisesäle ausser bei baulichen Gründen. Es gibt keine Wahl beim Essen ausser bei gesundheitlichen oder religiösen Gründen.
- Kriterien der Einteilung: Nein = Einheitsvollzug
Ausnahme: einzelne spezialisierte Abteilungen

Tagesablauf: Sehr kurzes Einleben, da der Ablauf des Tages immer gleich ist. Eine Einführung in eine Anstalt ist nicht nötig.

- Einheitlicher Zeitplan: begründete Ausnahmen
 - o Tagwache
 - o Aufgeschlossen
 - o Kantinenverpflegung
 - o Zugeschlossen
 - o Aufgeschlossen für Arbeit
 - o Arbeit: Alle zur gleichen Zeit ausser vielleicht Küche und Landwirtschaft
 - o Abend: Zeit in der Wohngriffe
 - o Zelleneinschluss
- Totale Versorgung: Es gibt ein Zimmer, Bettwäsche, Nahrung, Kleidung, Wäsche
- Normierung aller Abläufe:
Bsp.: Will man ein Gespräch mit einem höheren Angestellten wegen Urlaub etc. füllt man ein Formular aus, gibt den Grund an, er hält eine Bewilligung und einen Termin. Diesen muss man dem Arbeitgeber vorlegen.
- Männerwelt (unbeabsichtigte Folge): keine Gefühle, eine schwächen dürfen zugelassen werden. dies verschärft das Delinquenzträchtige Verhalten. Das ist schädlich für die Sozialisation.

Auswirkungen dieses Tagesablaufs:

- Tendenziell langweilig und immer gleich. Auch am Wochenende gibt es kaum Besonderheiten. Diese Monotonie muss durchbrochen werden durch Besuche, Veranstaltungen etc.
- Keine Eigenverantwortung wegen durchgehender Normierung: Der Gefangene lebt nicht, er wird gelebt.
- Der verwaltete Mensch trainiert, Verantwortung aufzuschieben. Für ihn wichtig ist, wie seine Bedürfnisse befriedigt werden.
- Er muss den starken Mann spielen, keine Gefühle zeigen oder sich nicht mit Schwächen auseinandersetzen. Dies verschärft die Delinquenz.
- Keine harten Subkulturphänomene wie in den uSA, aber eine Hackordnung, Gruppenrivalitäten und Schwarzmarkt
Wichtigste Norm wäre dort keine Zusammenarbeit mit den Angestellten und immer die Mitgefangenen schützen, selbst wenn diese im Unrecht sind.
Bei Uns: Kinderschänder zuunterst, teilweise nach Nationalitäten, Gruppenrivalitäten nach Berufen etc.
- Gesamtheit der Effekte, die eine Anpassung in die Anstaltswelt (Verlernen der Lebenstechniken) bewirkt = Prisonisierung

Zielkonflikte:

- Bestrafen vs. Resozialisieren
- Schutz der Gesellschaft vor Entweichungen

- Kostenbewusst und rentabler Betrieb

Vertrauen vs. Misstrauen, Eigenverantwortung vs. Kontrolle -> unterschiedliche Mitarbeitergruppen?

Max Weber: hierarchisch- bürokratische Organisation. Alle Entscheidungen sind in der Spitze vereint. Direktoren in der Regel männlich. Im Vollzugsbereich gibt es Aufseher = Betreuer für den geordneten Ablauf und die Kontrollen. Geschlossen zudem Sicherheitsdienst. Im Arbeitsbetrieb gibt es den Werkmeister. Es gibt zahlreiche kleine Bereiche wie Wäscherei, Verwaltung, Sozialdienst, Freizeitdienst, Gesundheitsdienst, Seelsorge

Traditionelle Anstalt: Verschiedene Ziele werden einer Gruppe zugeteilt. Für die Aufsicht sind die Sicherheit zurstündig, für die Sozialziele der Sozialdienst etc. die verschiedenen Aufgaben widersprechen sich, weil man dem Gefangenen eigentlich ein Übel zufügen soll aber gleichzeitig Sozialisieren soll etc. bisher war v.a. die Sicherung bei 30-40 Personen stark vertreten und das Sozialisationsziel nur bei wenigen Personen angesiedelt. Alle sollen an der Sozialisierung mitarbeiten und entsprechend ausgebildet werden.

Personal

- Schlüssel: 1:1.5 oder 1:2, in der UHaft 1:3, Therapie 1:1, Klingt hoch aber 24h Betrieb muss vorhanden sein.
- Typischer Zweitberuf als sichere Staatsstelle und sauberer, klar geregelter Arbeit. 1/2 Industrie/Gewerbe. 1/4 Landwirtschaft und Dienstleistungsbereich. (je nach Wirtschaftslage)
- Fast durchwegs zum gleichen Geschlecht wie Gefangenen.
- Grad der Uniformierung sehr unterschiedlich.

Arbeitssituation des Personals:

Wegen dem Ausbau der ambulanten Sanktionen und des bedingten Strafvollzugs sind nur noch Personen mit chronifizierten Problemen in den Anstalten. Es gibt mehr Kriminaltourismus, eine härtere Praxis bei Gewaltdelikten und eine strengere Entlassungspraxis. Darum aht der Anteil von gefährlichen und persönlichkeitsgestörten Gefangenen stark zugenommen.

- Psychiatrisch relevante Störungen
- 30-40% Drogenabhängig
- 70-90% in geschlossenen Anstalten sind Ausländer, vielfach aus anderen Kulturen

Mit Gruppenprinzip sind Anforderungen weiter gestiegen.

Aber: Schlecht bezahlt, geringes Prestige, wenig Aufstieg, Ausstieg schwierig

Ausbildung:

- 1978: Keine, nur Kurse im Umfang von zwei Tagen.
- Ausbildungszentrum von Kantonen (2/3) und Bund (1/3)
- 1997: Fester Sitz in Fribourg
 - o Grundausbildung: 15 Wochen (5 Wochen auf 2 Jahre). In Service Training, die nicht vor Berufsausbildung sondern frühestens in einem Jahr, nachdem er die Tätigkeit aufgenommen aht.
 - o 260 Unterrichtsstunden in elementaren Kenntnissen von Psychologie, Recht, Gefängniswelt, Medizin

Beurteilung der Ausbildung: grosser Fortschritt, aber wegen Forderungen und Vergleich zu verwandten Tätigkeiten nicht ausreichend. Wäre auch für soziales Prestige wichtig.

K. 6 Theorien der Forschungsansätze aus der Pönologie

Pönologie: Wirkung der Sanktionen

Totale Institution (Goffmann, amerikanischer Soziologe)

Alle Einrichtungen wurden betrachtet, welche die Lebensbereiche der Insassen an einem Ort unter einer Autorität vereinen und alle ablaufenden Aktivitäten einheitlich regeln

Beispiele: Klöster, Schulinternate, Kliniken, Erziehungsheime, Kasernen, Gefängnisse, Schiffe auf hoher See

Folge: Aufgrund der Eingliederung in das geschlossene soziale System muss man neue soziale Rollen lernen. Damit Verbunden ist die Unmöglichkeiten, in den verschiedenen Umgebungen verschiedene Rollen einzunehmen. Der Betroffene hat eine Arbeitswelt, Studienwelt, Privatleben, Freizeitleben mit allen möglichen Rollen. Es gibt bessere und schlechtere Rollen. Hier: Es gibt diese Vielfalt von Beziehungen und Rollen nicht mehr. Man hat immer die gleichen Leute und die gleiche Ordnung um sich.

Gemeinsamkeiten: starke soziale Distanz zwischen den Angestellten und den Insassen mit der Folge der stereotypen gegenseitigen Wahrnehmungen und Verstärkung der kollektiven Vorurteile.

Stanford- Gefängnisexperiment (Philipp Zimbardo, sozialpsychologisch)

Vorgänger:

- Milgram: Personen wurden aufgefordert einen anderen mit Elektroshocks zu bestrafen, wenn sie nicht lernten. Dazwischen war eine Fensterscheibe. Die Testperson gab immer stärkere Shoks, obwohl sie um die Lebensgefährlichkeit wussten, haben sie die Grenze überschritten
- Rosenheim: Psychiatrie
Eine Gruppe von Soziologen wurde unter falschen Angaben in die psychiatrische Klinik eingewiesen. Danach haben sie nicht mehr gelogen. Die Leute wären zum Teil nicht mehr aus den Anstalten entlassen worden.

1973: Simulation eines Gefängnisses mit Studenten mit zufälliger Rollenverteilung (unabhängig von der Persönlichkeit). Die Gefangenen wurden von der Polizei verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Die Aufseher mussten einen vernünftigen Grad an Ordnung aufrechterhalten, damit das Gefängnis effektiv funktioniert.

Folge: Die Aufseher zogen ein sadistisches Terror-Regime auf. Es gab einen Aufstand, welcher brutal niedergeschlagen wurden. Folge: Resignation und Depression, Abbruch am 6. Tag wegen Gesundheitsgefährdung.

Fazit: auch normale Studierende können in andere Rollen verfallen, die im Alltag kaum verstellbar wären.

Ähnliches Rollenspiel: ¼ echte Gefangene, ¼ echte Vollzugsnotarbeiter, der Rest waren Studierende. Alle durften eine andere Rolle spielen ausser die Gefängnisdirektoren. Es gab keinen Einschluss in eine Zelle, sondern es wurden nur Abläufe geübt wie Entscheidungssituationen. Nach drei Tagen wurden sie aus der Rolle herausgenommen.

Auswertung von Haftmemoiren (Sieverts)

1929: 70 Haftmemoiren wurden ausgewertet, in denen Gefangene über ihre Erfahrungen Zeugnis ablegen wie Casanowa, Carl May, Oscar Wilde etc.

Fazit: Obwohl sie die Haft aus verschiedenen Gründen, anderen Zeiten oder Orten unter unterschiedlichen Regimes verbüsst, gab es eine hohe Übereinstimmung im Erleben und der Auswirkung auf Psyche und Verhalten. Die Ergebnisse treffen weitgehend mit modernen Haftforschung zusammen.

Systematische Analyse (Sykes)

Inhalt: In einer totalen Institution muss die kleinere Gruppe der Angestellten die Ordnung durchsetzen für die grössere Gruppe der Insassen. Für Zwang fehlt ihnen die Mittel (ungedechte Macht, sie merken nicht, dass keine Macht vorhanden ist). Folge: selektive Begünstigungen und Absehen von Zwangsmassnahmen sind nötig (brauchbare Illegalität gemäss Luhmann). Sie erreichen die Ordnung nur mit Zugeständnissen und Absehen von Machtmitteln. Das ist auch in einer Kaserne so. man kontrolliert nicht ständig. Nicht alle Normen werden ständig durchgesetzt. Die Gefangenen werden für ein angepasstes Verhalten belohnt.

Folgen: Der Angestellte muss nicht jede kleinliche Regel selbst vertreten. Die Macht wird kaschiert zugunsten des reibungslosen Funktionieren des Betriebes. Der Insasse lernt, dass es am besten ist, sich ruhig zu verhalten. Am meisten Begünstigt werden die Bosse, die beruhigenden Einfluss ausüben. Im Notfall kann man auf Machtmittel zurückgreifen. Dadurch wird die Subkultur verstärkt.

Frühgeschichte der Freiheitsstrafe (Rusche, Kirchheimer)

Die Freiheitsstrafe setzte sich im 17. Jh als Arbeitsstrafe durch (in der CH als Schellenwerke), als es neuen Bedarf nach Arbeitskräften brauchte. Sie haben auf der Strasse an Wagen gekettet ihre Arbeit entrichtet. Im Vordergrund stand die Zwangsarbeit durch Bettler, Assoziale, Kleindeliquenten. Bei grösseren Delikten war auch bei uns Todes- oder Leibesstrafe üblich.

Theorie von Kirchheimer: Arbeitskräftemarkt ist der zentrale Erklärungsmechanismus für die Entwicklung der Freiheitsstrafe/Arbeitsstrafe. Man hat sie dazu verpflichtet, wenn es an Arbeitskräften mangelte.

Dies funktioniert seit dem 19. Jh nicht mehr. Auch die USA setzt neue Vollzugspraktiken durch wegen Isolation im Vordergrund in Panoptischen Anstalt.

Überwachen und Strafen (Foucault)

Im 19. Jh setzt sich das Isolationsprinzip durch. Daher sei Disziplinierung entscheidend. Es gibt eine umfassende Ausbreitung des umfassenden Überwachungsapparates. Das Gefängnis ist nur ein Extrem an Bauweise, die sich auch in Schulen, Spitälern und Fabriken durchsetzte. Früher war noch die Arbeit die Strafe in den Schällehäusern. Es gab keine Einschränkungen in der Nacht, sie waren zusammen in Sälen untergebracht. Nun setzt sich das Modell aus der klösterlichen Strafe der Isolation durch als Sühne, religiöse Bekehrung und Disziplinierung. Prinzipien:

- **Räumliche Eingrenzung der Körper**
- **Isolation**
- **Zeiteinteilung**
- **Durchgehende Normierung**
- **Ständige Überwachung**

Es soll ein gehorchendes Subjekt herangezüchtet werden, das Gewohnheiten, Regeln und Ordnungen unterworfen ist und einer Autorität

Anstelle einer äusseren Machtdemonstration: verinnerlichte Gewalt bis ein kalkulierten Zwang jedes Körperteil durchzieht und bemeistert.

L. Sozialisierung im Strafvollzug: Ist sie noch zeitgemäss?

Zum Sozialisierungsziel:

- Bereits seit Ende 16. Jh war die FS immer mit dem Ziel der Besserung verknüpft. Warum? Sie war zeitlich begrenzt ausser in wenigen Ausnahmen
- Darum gilt es für längere Freiheitsstrafe noch heute. Wo der Strafvollzug nicht ausreicht, kann auch eine therapeutische oder sozialpädagogische Massnahme angestrebt werden.
- StGB vor Revision: 1942:
Sozialisierungsziel auch ohne Begriff im Gesetz (erziehendes Einwirken und auf Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten) nach 37
Trotzdem blieb es mehr oder weniger wirkungslos
- 70er und frühe 80er: Sozialisierung = Liberalisierung
- 90er als späte Blüte: neue Personalauswahl, deliktsbezogener Ansatz
- Mitte 90er: Mord am Zollikerberg und wieder neues Sicherheitsdenken. Grenze auch bei Kriminaltouristen und anderen Verurteilten, welche nachher die Ch verlassen müssten.
- Folge: Tendenz zur Übersicherung (im Zweifelsfalle gegen die Freiheit)
- 2007: StGB 75 und Abs. 4 als eines der Hauptziele (Hintertür durch Ständerat)
Sozialisierung soll in Planung und Progression vorgesehen sein (zunehmende Dauer Lockerung)
- Heute: Skepsis trotz klarer Ausgangslage und internationalem Recht. Wir haben zwei Ansätze, zum einen eine Chancenverbesserung durch direkte Beeinflussung, Berufsbildung, Ausbildung, Freizeit etc. und deliktsbezogenes Arbeiten. Der Täter soll daran arbeiten, worum er wann straffällig wird. Was ist Auslöser und wie kann er den Prozess stoppen? Trotz klarer gesetzlicher Ausgangslage und der Absicherung im internationalen Recht geniesst die Sozialisierung im Diskurs wenig Kredit. Warum?
 - o Garland: Niedergang des rehabilitativen Ideals
In Den USA gab es eine starke Kehrtwende von der Wiedereingliederung zum reinen Sicherungsvollzug und Vergeltungsverständnis (culture of control)
 - o Martinson: nothing works
Er hat eine Untersuchung in den 80ern veröffentlicht zum therapeutischen Vollzug. Diese wurde bald verallgemeinert auf nothing works. Obwohl er es einige Jahre später widerrufen hat. Seither wurde auch ausgewiesen, dass dies in absoluter Form nicht gilt.
 - o Medien: repressives Klima, Sicherheitsdenken

Frage: Ist es auch weiterhin ein brauchbares Ziel für den Strafvollzug? Wieweit wird es heute dem Ziel gerecht? Welche Alternativen stehen zur Verfügung, falls wird von der Resozialisierung abrücken wollen?

Vorfrage: Werden Rückfälle aktuell vermieden?

Ziel: Rückfälle vermeiden. Aber: Problematik der Rückfalluntersuchungen

Die Untersuchungen sind verspätet (man muss drei oder fünf Jahre zuwarten und zuschlagen wegen den Gerichtlichen Urteilen und den Strafregistereinträgen. In 10 Jahren kann man sagen, wie effektiv der heutige Strafvollzug ist) und erfassen nur die Legalbewährung ohne Dunkelziffern (wer wurde erwischt). Auswertbar sind nur neue Verfahren in der Schweiz, nicht auch in anderen Ländern. Die Schwere und Frequenz eines Rückfalles müsste eigentlich berücksichtigt werden. nur noch gelegentliche leichtere Delikte müssen nicht unbedingt als Rückfall gewertet werden.

Bundesamt für Statistik 2005:

- Drei Jahre: 43.5% verurteilt und 22-2% wieder eingewiesen
- Je jünger die Verurteilten und je mehr Vorstrafen, desto höher die W.keit
- Unabhängig vom Geschlecht oder Kantonen mit härteren Sanktionen

Schlussfolgerung aus Rückfallzahlen: besser als ihr Ruf, besser als Vergleichswerte aus früheren Zeiten. Deutlich positiver als der Kritiker mit 70-80%. Auch mit anderen Ländern sehr günstig.

Rückfälle seit der Revision?

Keine Verschlechterung entgegen den negativen Prognosen der Medien. Die Beobachtungszeit ist jedoch noch zu kurz mangels langfristigen Vergleichen. Einen Vergleich mit dem Rückfall innert einem Jahr Beobachtungszeit hat keine Veränderung bewirkt.

Rückfallzahlen aufgrund der Lebenslaufforschung (Langzeitverläufe)

Die am breitesten abgestützte Lebenslaufforschung stammt von Laub/Sampson. Sie untersuchten 500 ehemalige schwer delinquente Jugendliche, welche Ehepaar Glück in den 40ern. Für ihre Untersuchung unraveling juvenile delinquency untersucht und dokumentiert hatten. 50 Jahre später hatten sie den weiteren Lebenslauf dieser Menschen nachverfolgt.

Eine grössere Gruppe wurde später nie mehr kriminell. Dann gab es eine Gruppe, die immer wieder delinquierte und eine Gruppe mit einem Zick-Zack Verlauf. Fazit: 1950 war nicht eruierbar, wer zu welcher Gruppe gehörte, obwohl alle relevanten Daten erhoben wurden. Warum? Nicht die Vergangenheit war massgebend wie die soziale Herkunft, der Erziehungsstil und der kriminelle Verlauf im Jugendalter, sondern die Zukunft mit den sozialen Bindungen und der Motivation des Täters.

Modell des Abgewöhns (Hans Göppinger Tübinger Jungtäter-Untersuchung mit Shelly/Thomas in Deutschland):

Auch Shelly und Thomas haben eine Gruppe von Jungtätern vollständig untersucht. Es gab die gleichen Ergebnisse wie bei Glück.

Wenn Jugendliche aus der kriminellen Karriere herausfinden ist es nach Abgewöhnen wie auch beim Rauchen, wenn man eingespielte Lebensgewohnheiten verändern will. Fazit: Die Änderung geschieht normalerweise nicht im ersten Anlauf, sondern ist auch mit Rückfällen verbunden. Nicht jeder Rückfall ist als Zeichen der Unverbesserlichkeit zu bewerten.

Sherman und Lipton 1998: nothing works trifft so nicht zu. Untersuchungen auf internationaler Ebene zeigen, dass es nicht zutrifft. Man kann auch günstige Entwicklungen fördern.

Claudio Besozzi: qualitative Rückfalluntersuchung mit 600 Gefangenen, welche das erste Mal eine Freiheitsstrafe verbüsst. Er hat sie vor ihrer Entlassung befragt. Mit 120 Rückfälligen führte er ein zweites Interview durch.

Fazit: Motivation und Bereitschaft, etwas zu verändern ist massgebend, aber auch die Anstösse und Anreize, welcher der Vollzug vermitteln kann (Strafanstalt ist keine Verbrechenschule).

Alternativen?

- **Privater Strafvollzug:** Selbst wenn private Firmen mit der Durchführung beauftragt werden, müssten die Ziele des Vollzugs vom Staat definiert werden und die Einhaltung strikt kontrolliert werden. Übermittelt werden dürfte nur die Durchführung. So ist es keine Alternative, sondern nur eine andere Organisationsform. Das Ziel bleibt das gleiche!
Erfahrungen anderer Länder: In der ersten Zeit ist es billiger und erfolgreicher wegen dem Konkurrenzdenken. Wenig später gleichen sich die Leistungen wieder aus. In der Pionierphase wird viel eingesetzt. Es gibt neues, motiviertes Personal etc. die Leistung ist sodann gleich, es bringt den Bund aber in hohe Abhängigkeiten. Man kann nur mit einem Bewilligungsentzug drohen. Dazu braucht es viel. Zu viele Gefangene ohne Unterbringungsmöglichkeit wäre ein Skandal. Nach StGB 397 haben wir die Möglichkeit. Die Kantone können zudem bei Halbgefangenschaft oder Externaten auch ohne Bewilligung auf Private übertragen. Nach Bundesrat könnte man andere Anstalten beantragen auf Gesuch der Kantone. Es gibt bisher keine solchen Einrichtungen. 19 Kantone haben welche, aber nicht kommerzielle Firmen, sondern Stiftungen und Vereine etc. in der Öffentlichkeit gibt es keine grossen Sympathien.
Fazit: keine Alternative
- **Anstalten für Ausländer:** Der Ausländeranteil im geschlossenen Vollzug ist sehr hoch. Es ist eines der Hauptprobleme der Sozialisierung.
Problem: Diskriminierung von Ausländern. Anstalten im Ausland sind politisch kaum realisierbar.
Auch nicht: Anstalten im Ausland wegen politischem Widerstand
Aber: Strafverbüßung im Heimatland wäre ein Ziel. Dabei müsste die Schweiz das Verfahren aber wesentlich vereinfachen und sich an den Vollzugskosten beteiligen (immer noch Billiger als ein Vollzug in der Schweiz)
- **Therapeutischer Vollzug (Heilen statt Strafen)**
Bis in die 70er galt es als mögliche Alternative. Dann aber: Nothing works von Martinson. Er hat 60 Untersuchungen in einer Sekundäranalyse zusammengefasst. Erfolg gab es nur in speziellen Fällen wie in einem Suchtverhalten.
Unterdessen gab es aber wieder einen Meinungswandel in Europa. Behandlungsorientierter Vollzug kann für einzelne Verurteilte mit genauer Indikation und Motivation eine Möglichkeit sein, die das Rückfallrisiko stark mindert. Es ist aber nicht das Rezept für den ganzen Vollzug. Es ist jedoch eine sinnvolle Ergänzung.
- **Boot camps:** Emotionalisierung der Bestrafung und beschämende Erniedrigung sollen eine Verhaltensänderung bewirken. Es gibt Militärischer Drill und Schikanearbeit. Die Arbeit hat zumeist keinen Sinn wie versetzen von Erdhügeln und wieder zurück. Auch sie verfolgen aber das Ziel der Korrektur eines Verhaltens, einfach mit anderen Mitteln (daher keine echte Alternative). Teilweise wird es durch Unterrichtseinheiten ergänzt am Abend. Norbert Gescher: Nur Einrichtungen mit Zusatzangeboten haben einigermaßen vertretbare Resultate. Reine Bootcamps zeigen keine positiven Wirkungen.
- **Verwahrungsvollzug:** USA will die Gefangenen sicher einsperren, teilweise lebenslang und die Gesellschaft damit schützen. Eine Zielsetzung in Bezug auf die Insassen besteht nur, soweit ein Interesse an einem ruhigen Betrieb besteht (smooth functioning), um die sozialen Spannungen gering zu halten. Folgen: Subkultur verstärkt, fördert kriminelle Ansteckung. Es ist spezialpräventiv schädlich und generalpräventiv nicht wirksam
- **Selective incapacitation (USA): Perpetuierung des Verwahrungsvollzugs**
Three strikes-Gesetze (three strikes and you are out nach Baseball) hat eine dritte Verurteilung zwingend eine lebenslange Verwahrung ohne Entlassungsmöglichkeit zur Folge (Einsperren und Schlüssel wegwerfen). Später wurde es relativiert für Delikte von minimaler Schwere. Der Anwendungsbereich geht eher zurück.

Probleme:

- Keine abschreckende Wirkung nachweisbar wegen Verbrechenszahl
- Anwachsen der Gefängnispopulation auf 750 pro 100'000 anstelle 78 in CH mit den damit verbundenen Kosten (Mehr Geld als für Hochschulen) die USA beherbergt 25% aller Gefangene

- **Justizmodell: Skandinavien**

Schutz der Bevölkerung, aber auch die Rechte und Menschenwürde der Gefangenen im Zentrum. Die Strafe besteht allein im Freiheitsentzug, nicht auch mit Verschärfungen wie Isolation, Sexualentzug, Arbeit ohne richtigen Lohn. Ziel: Normalisierung des Vollzugs mit Selbstverantwortung. Sie sollen mit dem Geld selber für Nahrung, Kleidung und Wäsche aufkommen (Selbstständigkeit). Es darf keine Zwangsmassnahmen geben. auf freiwilliger Basis gibt es jedoch Angebote, insbesondere Bildung. Es ist keine wirkliche Alternative.

Fazit: Die FS bleibt abgesehen von den Verwahrungsfällen zeitlich begrenzt. Darum müssen die Verurteilten nach Strafzeit entlassen werden. wenn es während dem Vollzug gelingt, sie vor weiteren Taten abzuhalten, lohnen sich die Anstrengungen, die viel Zeit und Geld und Arbeit verschlingen. Eine reine Abschreckung ist nicht erfolgsversprechend. Ein Einsperren ohne zukunftsorientierte Zielsetzung widerspricht 74 (Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip)

Es braucht Kriminalprävention. Hier kann man aber die Frage nach den Mitteln stellen. Der CH Strafvollzug bietet günstige Voraussetzungen für die Umsetzung des Ziels, weil die Anstalten klein sind. Es gibt wenig Bürokratie, Militarismen, Subkultur und unpersönliche Behandlung. Viele sind neu gebaut worden mit Gruppenprinzip. Die Zellen sind einzeln belegt. Das Arbeitsangebot ist vielfältig. Das Personal ist motiviert, die Ausbildung wurde verbessert.

Besozzi: Auseinandersetzung mit der Straftat soll in den Mittelpunkt rücken. Es soll nicht ein Vorhalten der Schuld sein, sondern eine gezielte Arbeit an den Gründen und Ursachen. Abkehr von der Schonhaltung, welche die verübten Delikte tabuisierte. Es soll mehr Konfrontation und Auseinandersetzung geben mit Straftat, Defiziten, sozialen Spannungen. Prof will zudem die Versorgungsleistungen abbauen.

Zudem will er: bessere wissenschaftliche Fundierung, es Evaluation, Qualitätskontrolle und Entwicklung der Arbeitsweise geben wie ein Vollzugsplan.

Von Vorteil ist ein Vorgehen, das sich auf Projekte stützt. Die Ziele werden hier evaluiert und das Vorgehen bei Bedarf angepasst. Es kann leicht abgebrochen werden. zudem gibt es den Mitarbeitern eine klarere berufliche Identität. Zudem gibt es Transparenz nach Aussen zur besseren Legitimation. Sie werden sonst nur wahrgenommen, wenn etwas schief läuft.

Ambulanten Dienste ausbauen: Sozialisierung muss in der Freiheit bewähren. Darum muss die Nachbetreuung besser sein. es soll nicht nur eine nachleitende Hilfe sein, sondern die ambulante Weiterführung des Strafvollzuges.

M. Sanktionsforschung: Strafretheorien und empirische Bestätigung

Theorien:

- **Absolut: keine Sozialziele, ist nur auf die Vergangenheit bezogen. Die Strafe soll kein Ziel verfolgen**
 - o Arten: Vergeltung, Schuldausgleich, just deserts
 - o Problem: Es gibt keinen Zweckbezug. Der Staat ist ferner nicht fähig, die absolute Gerechtigkeit auszuüben.
- **Wiedergutmachung (restorative Justice):** Mediation, ATA, Täter-Opfer-Ausgleich
 - o Problem: Privatisierung wird den öffentlichen Bedürfnissen nicht gerecht und daher ist die Theorie nur teilweise anwendbar
- **Relative Theorien**
 - o **Generalprävention**
 - Positiv
 - Inhalt: Stärkung der Rechtstreue durch konsequente Reaktion auf die Normverstöße
 - Problem: Tendenz zum symbolischen Strafrecht, die Menschenwürde ist gefährdet
 - Negativ:
 - Inhalt: Abschreckung potentieller Täter durch harte und öffentlich sichtbare Strafen
 - Problem: kaum wirksam, der Staat demonstriert in aggressiver Weise eine Repression
 - o **Spezialprävention:**
 - Negativ:
 - Inhalt: Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Tätern durch Sicherung
 - Problem: Ist von sehr unsicheren Prognosen abhängig, Zunahme von Kosten und Gefangenenanzahlen
 - Positiv:
 - Inhalt: Warnung, Behandlung oder Sozialisierung des Täters, Ziel der Rückfallfreiheit
 - Problem: beschränkt wirksam, es liefert kein Mass für nicht rückfallgefährdete Täter

Kant, Metaphysik der Sitten als absolute Theorie (Inselbeispiel)

Eine Strafe darf niemals bloss als Mittel, ein anderes Gutes zu befördern, eingesetzt werden, sei es für die Gesellschaft, sei es für den Verbrecher selbst. Die Strafe darf nur darum gegen ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat (kategorisches Imperativ). Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft auflösen würde, müsste der letzte Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedem das widerfährt, was seine Taten sind. Nur das Wiedervergeltungsprinzip kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmen (Zahn um Zahn).

Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts als absolute Theorie:

Die Strafe ist Wiedervergeltung, als Verletzung der Verletzung. Das Verbrechen Verletzt ein Recht und diese Verletzung wird durch die Bestrafung aufgehoben. „negation der Negation“. Die Strafe und die Tat sind ihrem Wert nach Gleich. Der Verbrecher hat ein Recht auf Strafe (Verbrecher als Vernünftiges Geehrte)

Expressive Theorien: Tatjana Hörnle 2011): Sie lehnt den Begriff absolute Theorie als zu unbestimmt ab und ersetzt ihn durch expressive und kommunikationsorientierte Theorien“.

Warum?

- Bekräftigung der Norm
- Tadelnde Kommunikation mit dem Täter
- Auffangen von Gefühlen der Empörung
- Befriedigung für das Opfer
- Unwerturteil durch Übelzufügung

Absolute Theorie aus Amerika: just deserts als Renaissance der absoluten Theorien
Punitive, vergeltungsorientierte Straftheorie mit Verzicht auf die Präventionsorientierung. Es gibt eine Strafzumessung nach standardisierten Regeln (sentencing guidelines) ohne Rücksicht auf soziale Hintergründe oder Sozialisierungsbedürfnisse. FS sind zwingend und voll zu verbüssen (mandatory prison terms, trotz in sentencing). Bei der zweiten Verurteilung gibt es Strafverschärfungen, bei der dritten eine lebenslange Verwahrung.

Schuldprinzip in Europa:

Praktikabilität: Es ermöglicht ein nachvollziehbares Sanktionsmass, macht die Sanktion berechenbar und begrenzt die Macht des Staates. Es schützt vor Rache-Aktionen. Gleichzeitig trägt es dem Vergeltungsbedürfnis Rechnung. Es ist so ein Mittel, mit dem die präventiven Zwecke angestrebt werden sollen

Wiedergutmachung:

Knüpft an einem absoluten Verständnis an v.a. im ATA Aussergerichtlichen Tausgleich, in Deutschland als TOA Täter-Opfer Ausgleich. In der Schweiz gibt es Mediation in diversen Kantonen, nicht auch bundesrechtlich. Eine Wiedergutmachung kann aber nach 53 zur Strafbefreiung führen. Der Konflikt wird damit privatisiert, das öffentliche Interesse an Strafverfolgung muss aber beachtet werden. es kommt also nur für leichte Delikte in Frage mit personellem Konflikt als Grundlage

Generalprävention:

Symbolische Ächtung und Bestätigung der Normgeltung. Die Missbilligung kommt im Strafverfahren und Schuldspruch zum Ausdruck (schnelle Reaktion wünschbar). Die Höhe hat dann aber kaum eine generalpräventive Wirkung. Jede Strafe, welche den Normbruch deutlich macht und nicht verharmlost ist geeignet.

Negative Generalprävention:

Inhalt: Abschreckungswirkung gemäss Anselm von Feuerbach im 19. Jh. Die Abschreckung orientiert sich am potentiellen Täter, der eine Kosten-Nutzen Rechnung anstellt. Er begeht die Tat, wenn es sich lohnt (ähnlich homo oeconomicus).

Warum wirkt die Abschreckung meist nicht?

- Irrationale Motive für eine Tat. Verurteilt werden v.a. dumme Täter
Viele Täter handeln im Affekt, Wut, Rache, Gewalteskalation, Suchtgründen
- Planmässig vorgehende Täter rechnen nicht mit der Strafe, sondern mit dem Risiko, erwischt zu werden. sie begehen ein Delikt, wenn sie überzeugt sind nicht erwischt zu werden. Folge: Abschreckend ist eine verstärkte Kontrolle und eine hohe Aufklärungsrate.

Positive Generalprävention (Integrationsprävention) in 80ern durch Jakobs und Roxin

Häufig zur Rechtfertigung der Strafe verwendet auch in der heutigen Zeit

Adressat: Durchschnittsbürger sollen in den Wertvorstellungen gestärkt werden (eindeutig falsch oder zumindest lohnt sich nicht) und ihren Glauben an die Verbindlichkeit der Rechtsordnung und der Fähigkeit des Staates zu Normdurchsetzung bestätigt werden. sie unterlassen Straftaten in der Überzeugung, dass die Verbotsnorm richtig ist oder sie wollen sich nicht in den Konflikt mit Umgebung und Kontrollinstanz einlassen.

Evaluation: Schwierig

Schumann: nur wenige Ergebnisse sind konsistent. Sie deuten darauf hin, dass der Einfluss auf die gesellschaftliche Moral überschätzt wird = Ideologieverdacht

Es wird aber nach wie vor davon ausgegangen, dass solch eine Wirkung existiert.

Grenze: Moralbewegungen (moral entrepreneurs). Man kann nicht was verbieten und schon ändert sich das Verhalten. Die Moral muss sich in der Gesellschaft bereits durchgesetzt haben.

Spezialprävention:

Ansetzen beim straffällig gewordenen um neue Delikte vorzubeugen.

Positive Spezialprävention: bessernde Einwirkung auf Motivation oder Fähigkeit des Täters

Warnstrafe: Denkfalleffekt

Deliktsverarbeitung, soziales Training, berufliche Förderung, Therapie, sozialtherapeutische Beeinflussung.

70ern die Blütezeit. Auch heute noch Rückfallfreiheit.

Abkehr von der Behandlungsideologie:

- Martinson 1974: What works? Nothing works
Er selbst widerruft später das Fazit. Dennoch wurde es auf die bessernden Bemühungen übertragen.
- Momentan: bestimmte Delinquenten lassen sich verbessern. Die Methoden der Behandlung haben sich aber verändert. Statt medizinischen Modellen gibt es Sozialtherapie wie Milieuthherapie, Verhaltenstherapie, medikamentöse Behandlung und deliktsbezogene Ansätze.

Spezialprävention bei FS?

Rückfallraten von 35-45%. Weniger als früher, weniger als früher behauptet und weniger als in anderen Ländern. Dennoch: schneidet am schlechtesten ab im Vergleich zu anderen Strafen. Darum soll sie nur dort eingesetzt werden, wo generalpräventiv unerlässlich.

Negative Spezialprävention: physische Verhinderung wie Verwahrung auf unbestimmte Zeit

Seit dem Mord am Zollikerberg 1993 gab es eine Reihe von Neuerungen. Das BVerfG hat die Gerichte angehalten, vermehrt Verwahrungen auszusprechen. Die Konkordate setzen zudem Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ein. Solange sie als gefährlich gelten, gibt es keinen Urlaub, keine Vollzugslockerungen, keine Verlegung in einer freier geführten Anstalt und keine bedingte Entlassung. Folge: fast keine Entlassungen in den letzten Jahren aus der Verwahrung. Darum ist die Zahl an Personen angestiegen, momentan 200, pro Jahr 15 neue.

Prognose

Eine sorgfältige Begrenzung auf die wirklich gefährlichen ist nicht nur aus Kostengründen wesentlich, aber auch wegen den Freiheitsinteressen der Betroffenen. Es braucht eine individuelle Prognose. Es ist jedoch wissenschaftlich nicht möglich, eine genaue Prognose über einen längeren Zeitraum zu erstellen. Darum muss die Prognose regelmäßig erneuert werden (Menschenrechte und innere Notwendigkeit).

Selbst bei einer sorgfältigen Prognose bleibt das Problem der falsch Positiven bestehen. Diese können die falsche Verurteilung jedoch nicht widerlegen, weil sie nicht entlassen werden. aber: USA musste zweimal aus formalrechtlichen Gründen eine Hochsicherheitseinrichtung schließen. In New York begingen 14 der 98 ein Gewaltdelikt, in Pennsylvania 60 von 414.

Deutschland: von 67 nur 3 schwere Straftaten bei denen die nachträgliche Verwahrung abgeschlossen worden war.

Schlussfolgerungen:

- Es ist generalpräventiv wichtig, auf Normverstöße zu reagieren. Wichtig sind die Verurteilungsraten. Die Sanktion muss ernst genommen werden können mit einem raschen Schuldspruch. Art und Höhe der Strafe ist aber nicht massgebend = Austauschbarkeit der Sanktionen als weltweit anerkanntes Forschungsergebnis. Die Normen können keine moralische Forderung durchsetzen, die nicht bereits verankert ist.
- Auch spezialpräventiv betrachtet sind die Sanktionen austauschbar. Weniger einschneidende Sanktionen erhöhen die Chance einer Besserung, solange diese mit Generalprävention und Schutz vereinbar ist. FS nur wenn daher nötig ist. Verbesserung: Ausbau der ambulanten Betreuung und Kontrolle
- Verwahrung ist zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich. Es soll aber gesetzliche Einschränkungen und eine sorgfältige Prüfung geben mit einem kleinen Täterkreis mit unzumutbaren Risiken. Es braucht zwingend eine periodische Überprüfung

N. Gemeingefährliche Straftäter: Verwahrung/Gefährlichkeitsbeurteilung/Vollzugsmöglichkeiten

Ursprung: Mord am Zollikerberg 1993

Ein aus dem Strafvollzug beurlaubter Gefangener Erich Hauert, der 1982 und 83 bereits zwei Frauen ermordet hatte und lebenslänglich verurteilt war, im Wald die 20 Jährige um. Es war nicht der erste Fall: 1991 Werner Ferrari wegen fünffachen Kindermordes und bedingter Entlassung 2 Kinder ermordet. Dies brauchte Fass zum Überlaufen. Die Öffentlichkeit war nicht mehr bereit, solche Risiken zu akzeptieren.

Folge: Welche Probleme wurden aufgezeigt?

- Beurteilungsproblem: Die Prognose war unsorgfältig und nur von vollzugsinternen Beurteilern ohne Beizug der Akten erstellt worden
- Vollzugsproblem: Persönlichkeitsgestörte gemeingefährliche Täter waren früher wie alle anderen beurlaubt oder bedingt entlassen worden. Es gab zudem keine geeigneten Anstalten.
- Gerichtspraxis: zeitlich befristete Strafen waren nicht ausreichend

Welche Konsequenzen wurden gezogen?

- Verfahren der Gefährlichkeitsbeurteilung durch externe Fachleute wurde eingeführt
- Keine Lockerungen, keine Urlaube und keine Entlassungen möglich.
- Aber: es fehlen immer noch geeignete Vollzugsplätze in genügender Anzahl
- Das BGer hielt die Gerichte dazu an, Verurteilte die als gefährlich eingeschätzt wurden zu verwahren

Kommissionsbeurteilung:

Alle Kantone führten sie ein durch eine unabhängige, externe Fachkommission, teilweise auch mehrere Kantone zusammen. Mit der Revision 2007 wurde sie zuletzt ins StGB übernommen. Die Wahl der Kommissionen erfolgt seither im Rahmen der Konkordate.

Folge: Seit Einführung gab es keine vergleichbaren Fälle mehr. Der starke mediale Druck führt auch dazu, dass sie kaum mehr entlassen und in dubio pro liberatemo entschieden wird.

Verfahren:

Beratungsmodell: Sie berät die Vollzugsbehörde bei deren Entscheid. Sie hört nicht selbst an, das rechtliche Gehör wird erst durch die Vollzugsbehörde gewährt. Die Kommission selbst entscheidet nur aufgrund der Akten, der Gutachten und den Berichten aus dem Vollzug und den laufenden Therapien. Es gibt kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung, wohl aber gegen den Entscheid. Die Behörde ist theoretisch frei, setzt sich aber kaum über das Gutachten hinweg.

Innerhalb der Kommission: 3 er Kammern. Sie führen anhand des Kriterienkatalogs für sich eine Beurteilung durch. In der Sitzung werden sie aufeinander abgestimmt und es wird ein Beschluss gefasst. (Ostschweiz: Fotres und sonst Dittmann-Katalog)

Dittmann-Katalog: Er hat Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Täter aufgestellt. Es gibt 12 Merkmalsbereiche.

Grenze: Auch hier ist die Beurteilung eine Momentaufnahme für eine beschränkte Zeit. Sie muss wiederholt werden. es ist zudem nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage. Es bleibt das Problem der Falsch positiven. Es ersetzt die Beurteilung durch Fachleute nicht, sie wird aber versachlicht.

Fodres- Katalog: Er erweckt den Eindruck, dass Instrument sei entscheidend für die Prognose. Der PC rechnet aus. Dies kann nur ein Hilfsmittel sein.

Prognosemethoden:

- Intuitive Methode als älteste: Sie ist nicht überprüfbar und auch für das Gericht kaum nachvollziehbar und transparent
- Statistische Methode aus den USA: Welche Gefangenen sind rückfällig geworden? Was haben sie für besondere Merkmale? -> Prognosetafel
- Klinische Prognose: stationär im Spital, zu sehr medizinisch ausgerichtet auf die Behandlung und nicht auf die Gefährlichkeit
- Gemischte Methode: integrativ, kriterienbasiert, auch intuitiv und klinisch im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens.

O. Drogenproblem

Form der Verhinderung

Prohibitionspolitik; Es will nicht dem Missbrauch entgegenwirken, sondern den Gebrauch verhindern. Es gibt rigorose Verbote und den zentralen Einsatz von Polizei- und Strafrechtapparat. Die Strafen sind um ein vielfaches Höher als die für vergleichbare Straftaten. Drogenhandel gibt z.B. 20 Jahre, die Gefährdung des Lebens aber nur 5 Jahre.

Ziel der Prohibition in den 70ern

Unberechtigte Verwendung der Stoffe ganz ausschliessen. Heute glaubt aber niemand mehr an dieses Ziel. Die Prohibition war nicht immer selbstverständlich.

Vorgeschichte:

Für andere Stoffe scheiterten sie und wurden später durch ein Staatsmonopol ersetzt wie bei Tabak, Alkohol, Kaffee). Das 19. Jh war liberal. Mit dem Sieg im ersten Opiumkrieg zwangen die Engländer den chinesischen Kaiser das Opiumverbot aufzuheben. Noch zu Beginn des 20. Jh. War es in Apotheken frei erhältlich, auch als Hustenmittel und in Cola. Erste Drogenverbote gab es Ende 19. JH in einigen US-Städten. 1912 gab es ein erstes Opium- Abkommen zur Überwachung. Diese wurden weiter geführt und verschärft im Völkerbund.

Vorgeschichte in der Schweiz:

Wir waren Erzeugerland. Zum Schutz der Industrie wollten wir Handel erhalten. Darum wurden wir vom Völkerbund mehrfach gemahnt bis 1922 ein Boykott angedroht wurde. darum traten wir 1924 bei als letztes Herstellerland. Es gab ein erstes BetmG für den Handel mit Opium und Kokain.

Wegen USA wurde es international verschärft. 1951 gab es verschärfte Strafbestimmungen. Der Konsum war nicht ausdrücklich strafbar. 1961 gab es das internationale Einheitsübereinkommen mit Zwang zur Teilrevision.

Jugenddrogenwelle in 60ern: Hippiebewegung. Sie verweigerten sich gegenüber den Anforderungen der Gesellschaft. Die Erwachsenen reagierten verunsichert und schoben die Verweigerung den Drogen zu. Das führte zur Teilrevision 1975: Höchststrafen Erhöht, Konsum ausdrücklich strafbar, Hilfe für Drogenabhängige verboten wenn nicht abstinent. Die Probleme verschärften sich damit: Der Konsum verlagerte sich auf harte Drogen, breitete sich aus, Abhängige verelendeten, die Gefängnisse füllten sich, es entstanden Drogenszenen. Die Öffentlichkeit fühlte sich bedroht.

Überlebenshilfe als Wende: Ende 80er gab es Gassenzimmer, Spritzenabgabe etc. wegen HIV Bedrohung. Unter Einfluss von Zürich erprobten viele das verfehlte Modell der offenen Drogenszenen, scheiterten aber wie Amsterdam. Dennoch entspannte sich die Situation (auch wegen dem Viersäulenprinzip).

21. Jh: Stillstand

Die Revision wurde aufgeschoben und nur bescheiden 2008 geändert. Die Schlimmsten Auswirkungen wie Todesfälle, Kriminalität, Verelendung sind zurückgedrängt. Es besteht aber weiter auf hohem Niveau. Es gab eine Verlagerung von Heroin auf Kokain, Cannabis und Party-Drogen. In der öff. Wahrnehmung gibt es aber wichtigeres.

Nebenwirkungen der Prohibition:

- Reiz des Verbotenen
- Schwarzmarkt/organisiertes Verbrechen
- Keine Qualitätskontrolle: Die Reinheit im Verkehr ist nur etwa bei 20% im Durchschnitt. Die anderen beigefügten Stoffe können gefährlicher sein als die Droge selbst.
- Kriminalisierung und Verelendung der Abhängigen. Um an Drogen zu kommen, müssen sie Delikte begehen.
- Beschaffungskriminalität
- Blockierung anderer Ansätze
- Korruption der Strafjustiz: Sie ist gezwungen, andere Methoden anzuwenden als sonst üblich wären. Es sind Delikte ohne Opfer.

Auswirkungen auf Strafverfolgung: Delikt ohne Opfer und daher neue Mittel für nötige Informationen:

- Bezahlen von Denunzianten
- Druck auf Abhängige und Kleindealer
- Under cover agents
- V Leute: Kriminelle, die man vor einer Strafverfolgung verschont, wenn sie Informationen liefern.

= Korruption der Strafverfolgung, Aufweichung des Rechtsstaates, symbolisches Strafrecht

Anfang: mit Drogenfällen überschwemmt. Verurteilt wurden vor allem Kleindealer mit hohen Strafen. Noch höhere Strafen: Kuriere. Die Drahtzieher standen aber nie vor Gericht = fehlende Wirksamkeit. Viele Richter wurden demoralisiert. Folgen:

- Grenzwerte für schwere Fälle
- Haschisch nicht als schwerer Fall ausser bei Banden- oder Gewerbsmässigkeit
- Keine Grenzmengen für Ecstasy
- Nettoprinzip: Wirkstoffmenge massgebend
- Auch andere Gesichtspunkte als die Menge

60% aller Personen im Vollzug waren Drogenabhängige in 80ern. Diese wollten nicht arbeiten, brauchten medizinische und soziale Betreuung, waren Träger von HIV Risiken und konsumierten weiterhin Drogen.

Erste Lösungsansätze:

- Sonderanstalten in 80ern: nicht durchführbar
- Strafe nachträglich in Massnahme umwandeln: 65 l. es verbleiben in der Strafanstalt nur nichtmotivierte Abhängige.

Heutige Lösungsansätze:

- Entschärfung wegen Überlebenshilfe und BGer Praxis
- Gesundheitszustand besser
- Noch immer 20-30 Prozent

- Uneinheitlich, reaktiv und konzeptlos, unterschiedliche Kontrollen und Disziplinierungen, auch HIV Prävention ungenügend. Am ehesten bei Drogenprogrammen:
 - o Substitutionsprogramme
 - o Ärztliche Heroinvertreibung
 - o Freiwillige Cleanprogramme
 - o Therapieprogramme
 - o Spritzenabgabe

Fazit:

Das Problem lässt sich nicht im Vollzug lösen. Das Strafrecht soll sich auf die Drahtzieher konzentrieren. Die GG und Justiz müssten weiter von Grämli-Politik Abstand nehmen.

Die Vier Säulen sind nicht im Gleichgewicht. Für Repression wird die meisten Mittel aufgewendet. Sie sollten es mit gleichen Mitteln und Methoden wie in der Aussenwelt angehen.

Q. Ausländerproblem

Ausländerkriminalität:

Verurteilte: 52% (18% mit Wohnsitz, 10% Asylsuchende, 24% ohne Wohnsitz). Ohne Wohnsitz: echte Touristen, Grenzgänger, illegale Aufenthalter, Kriminaltouristen.

Warum nicht richtig eruiert?

- Militärstrafrecht nur von Schweizern möglich
- AuG nur von Ausländern möglich
- Verweisungsbruch nur von Ausländern ohne Wohnsitz oder Asylsuchenden Möglich.
- Geschlecht beachten, da die meisten Asylsuchenden Männer sind.
- Alter beachten, da meisten Asylsuchenden jung sind und diese häufiger Delikte begehen.
- Asylsuchende: in ersten 2 Jahren werden 16% verurteilt, überwiegend Drogendelikte, Diebstähle oder illegale Einreisen, später noch 4%. Warum höher belastet?
 - o Selektion: intensivere Beobachtung, höhere Anzeigebereitschaft
 - o Missbrauch des Asylrechts durch Kriminelle
 - o Lebensbedingungen im Herkunftsland
 - o Lebensbedingungen in der Schweiz wie Arbeitsverbot, Gruppenbildung, Diskriminierung

Problem im Strafvollzug:

In den letzten Jahren ist die Anzahl stark gestiegen, wegen Fluchtgefahr vor allem in den geschlossenen Anstalten (80%). Warum? Drogenstrafpraxis, Kriminaltourismus, generell schärfere Praxis

Probleme:

- Praktische:
 - o Sprache
 - o Lebensgewohnheiten
 - o Mentalität
 - o Religion
 - o Verpflegung
 - o Bildung

- Fluchrisiko
- Rassismus
- Nationale Probleme wie Subkulturen: Spannungen
- Benachteiligung: keine Lockerungen, kein Urlaub, keine Verlegung, keine positiven Anreize
- Sie haben teilweise bessere Situation als im Heimatland

Lösungsansätze:

- Theoretische Lösung:
 - Schärfere Grenzkontrolle
 - Ökonomischer Ausgleich
- Nicht:
 - Schnellrichter, da nur für leichte Delikte möglich.
- Sondereinrichtungen in der Schweiz: EMRK Diskriminierung, spezielle Abteilungen für ohnehin ausgewiesene mit Personal des Herkunftslandes -> nur Umverteilung des Problems
- CH Anstalten im Ausland: Mehrere Projekte gescheitert wie Costa Rica oder Rumänien, Senegal. Es gibt politische Widerstände.
- Heimatverbüßung: Übereinkommen von 1983 vorhanden, seit 2002 auch ohne Zustimmung des Betroffenen.
Wenige Überstellungen. Warum? Keine Kostenmechanismen, Rechtshilfeverfahren dauert zulange, weil Sanktion umgewandelt werden muss. Es bräuchte eine Pflicht zur Übernahme, kurze Fristen, Verzicht auf die Umwandlung, Kostenbeteiligung

R. Geschichte des Schweizer Strafvollzugs

Mittelalter:

Verbannung, harte Körper- und Verstümmelungsstrafen, grausame Todesstrafen

Carolina als peinliche Halsgerichtsordnung Karls V von 1532: die strafrechtlichen Tötungen gingen zurück oder wurden weniger hart vollzogen

18. Jh. : nur noch mit Schwert

19. und 20 Jh. Mit der Guillotine

Todesstrafe:

Bis ins 19. Jh. War es vorherrschende Strafe. In CH wurde das letzte zivile Todesurteil 1940 vollstreckt, im 2. WK. Wurden 17 Landesverräter militärisch erschossen.

Freiheitsstrafe:

Neuer Akzent nach frühen Vorläufern im 18. Und 19. Jh. Als Hauptstrafe für schwere Verbrechen. Warum?

- **Aufklärung:**
Humanisierung des Strafrecht, zurückdrängen der Todesstrafe, Beseitigung von Folter und Leibesstrafen. (Cesare Ceccaria). 1794 allgemeine preussische Landrecht: Milderung bei unmündigen oder schwachsinnigen)
- **Sozialethik des Calvinismus**
Die Belohnung eines gottgefälligen Lebens ist bereits im Diesseits vorhanden. Beruflicher und finanzieller Erfolg war der Segen Gottes. Diejenigen, welche nicht arbeiteten, waren ein Sünder. Erziehung und Zwang zur Arbeit waren daher geeignete Mittel, um Bettler, Landstreicher, Übeltäter und Missratene Jugendliche auf den Weg zu Gott führen sollten.
- **Gewandelte ökonomische Verhältnisse = Merkantilismus**
Es entstanden Manufakturen, in denen viele Arbeitskräfte benötigt wurden. diese sollen eine mechanisierte und entfremdete Teilzeitarbeit leisten. Es braucht einen neue Arbeitsmoral. Ziel soll nicht mehr das Werk sein, sondern der Lohn. Arbeit wurde zu einem selbständigen Wert und Fleiss zur Tugend.
Zuchthäuser: Fleiss und Arbeit soll gelernt werden. vermutlich nicht nur erzieherische Wirkung, sondern Generalprävention

Bridewell: Die Frühformen dienten eher der Bekämpfung von Landstreicherei und Bettlerei. König Eduward VI stellte sein Schloss zur Verfügung für eine Anstalt 1555. Auch an anderen Orten wurden ähnliche Anstalten errichtet

Amsterdam:

NL lieferten den Anstoss für die weitere Entwicklung. Die Schöffen 1588 weigerten sich bei einem 16 jährigen die Todesstrafe anzuwenden. Sie forderten Anstalten zur Arbeit und Besserung. Aus dem Kloster entstand ein Zuchthaus.

Das 1595 eröffnete Zuchthaus gilt als Ursprung der modernen Freiheitsstrafe.

1697: Spinnhaus für Frauen

1603: secrete Anteoöimg für ungeratene Kinder als Beginn des Jugendstrafvollzugs.

Wohlhabene Familien konnten auch freiwillig einweisen.

Schallengerwerke

Westeuropäische Zuchthäuser aber ohne besondere Jugendabteilungen. Sie waren an Wagen angekettet und leisteten Öffentlichkeitsarbeit oder Bauarbeiten. Es diente mehr der Armutsbekämpfung.

Niedergang der Zuchthäuser:

Verpächung an Private als privater Strafvollzug. Sie verkamen und wurden bald (18.Jh) zu Orten brutalster Ausbeutung. Sie waren Brutstätten krimineller Ansteckung wegen der gemeinsamen Unterbringung

Gefängnismodelle aus den USA

Übernahme der Modelle der USA mit Isolation und klösterlichen Sühnevorstellung (ora et labora). Setzte sich im 19. Jh. Als wichtigste Strafart für schwere Straftaten durch.